

1972	Ausgegeben zu Bonn am 14. Dezember 1972	Nr. 134
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 72	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt 7141-6-6-1	2309
6. 12. 72	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialprüfung 7134-1-2	2310
11. 12. 72	Kostenordnung für die Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) 7141-6-5-1	2311
11. 12. 72	Kostenordnung für Amtshandlungen der nach dem Eichgesetz zuständigen Behörden der Länder (Eichkostenordnung) 7141-6-5-1	2318
11. 12. 72	Verordnung zur Änderung der Schankgefäßverordnung 7141-6-7-1	2369

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 73	2370
Verkündungen im Bundesanzeiger	2370
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2371

Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Vom 6. Dezember 1972

Auf Grund des § 31 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1745) erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 40,— DM

2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 34,— DM
3. für sonstige Bedienstete 29,— DM.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder

**Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung für Nutzleistungen
der Bundesanstalt für Materialprüfung**

Vom 6. Dezember 1972

Auf Grund des § 28 Abs. 2 und 3 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 17. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1748) erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

1. für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte 40,— DM
2. für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte 34,— DM
3. für sonstige Bedienstete 29,— DM.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 41 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder

**Kostenordnung
für die Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme
(Beglaubigungskostenordnung)**

Vom 11. Dezember 1972

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 759) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die staatlich anerkannten Prüfstellen nach § 6 des Eichgesetzes erheben für die Beglaubigung von Meßgeräten und für die Befundprüfung an beglaubigten Meßgeräten, die im geschäftlichen Verkehr bei der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme verwendet werden, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Kostenordnung.

§ 2

Gebührenarten

(1) Die Gebühren werden, soweit dies im anliegenden Gebührenverzeichnis vorgesehen ist, nach festen Sätzen erhoben.

(2) Gebühren nach dem Arbeitsaufwand werden erhoben

1. für Beglaubigungen und Befundprüfungen, die im Gebührenverzeichnis nicht oder nicht mit einem festen Gebührensatz aufgeführt sind,
2. für innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegende oder von der Prüfstelle besonders abgegoltene Reise- und Aufenthaltszeiten für nicht vorgenommene Prüfungen, deren Ausfall der Kostenschuldner zu vertreten hat.

(3) Die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 erhöhen sich um nach der Gebühr für den Arbeitsaufwand zu berechnende Beträge für

1. Reisezeiten
2. Wartezeiten, die vom Kostenschuldner zu vertreten sind,

soweit die Zeiten innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der Prüfstelle besonders abgegolten werden.

§ 3

Gebühren nach dem Arbeitsaufwand

Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

1. für Bedienstete mit wissenschaftlicher Vorbildung oder entsprechend eingestufte 33,— Deutsche Mark,
2. für Bedienstete mit technischer Fachausbildung oder entsprechend eingestufte 27,— Deutsche Mark,
3. für sonstige Bedienstete 23,— Deutsche Mark.

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

§ 4

Auslagen

Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes. Die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Auslagen werden jedoch nicht gesondert erhoben.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung der Beglaubigung eines Meßgerätes

(1) Die Gebühr nach festen Sätzen ist nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes zu ermäßigen bei Rückgabe des Meßgerätes

1. nach Eintritt in die meßtechnische Prüfung um ein Viertel,
2. vor Eintritt in die meßtechnische Prüfung um die Hälfte, wenn die Rückgabe auf Grund des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung erfolgt.

(2) Bei Rückweisung eines Meßgerätes vor Eintritt in die Beschaffenheitsprüfung ist keine Gebühr zu erheben. § 2 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 6

Gebühren für Befundprüfungen

Ergibt eine Befundprüfung, daß das Meßgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden darf, so trägt der Besitzer des Meßgerätes die Kosten der Befundprüfung auch dann, wenn er die Befundprüfung nicht beantragt hat.

§ 7

Kostenerhebung bei regelmäßiger Vorlage von Meßgeräten

Von Antragstellern, die regelmäßig Meßgeräte vorlegen, können die Kosten in angemessenen Zeitabständen erhoben werden.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung für die Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 26. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 966) außer Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Anlage

Gebührenverzeichnis

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
1. Meßgeräte für die Volumenmessung von strömendem Wasser			
	Zähler für Kaltwasser mit beweglichen Meßkammern, Trommelzähler, für jede Meßkammer mit einem Raum- inhalt		
06.1.1.1	bis 5 l	8,—	11
06.1.1.2	über 5 bis 20 l	12,—	13
06.1.1.3	über 20 l	20,—	16
	Zähler für Kaltwasser mit feststehenden Meßkammern und beweglichen Trennwänden in den Meßkammern, Kol- benzähler, Scheibenzähler, Ringkolbenzähler, Wasserzäh- ler ohne Meßkammern, Flügelradzähler, Woltmanzähler, mit einer Nennbelastung		
06.2.1.1	bis 10 m ³ /h	7,—	10
06.2.1.2	über 10 bis 20 m ³ /h	10,—	12
06.2.1.3	über 20 bis 100 m ³ /h	25,—	17
06.2.1.4	über 100 bis 600 m ³ /h	60,—	22
06.2.1.5	über 600 m ³ /h	150,—	28
	Gebühr bei Vorlage von mehr als 30 gleichartigen Was- serzählern mit einer Nennbelastung		
06.2.2.1	bis 10 m ³ /h	4,—	7
06.2.2.2	über 10 bis 20 m ³ /h	6,—	9
	Verbundwasserzähler mit einer Nennbelastung		
06.3.1.1	bis 100 m ³ /h	40,—	20
06.3.1.2	über 100 bis 600 m ³ /h	80,—	24
06.3.1.3	über 600 m ³ /h	200,—	30
06.4.1.1	Zähler für Warm- oder Heißwasser	nach Arbeitsaufwand	
06.5.1.1	Antragsgemäße Prüfung weiterer Prüfpunkte	nach Arbeitsaufwand	
06.6.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Beglaubigungs- oder Befundbescheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
06.6.2.1	Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen an Meß- geräten	nach Arbeitsaufwand	
2. Meßgeräte für Gas			
	Verdrängungsgaszähler sowie Drehkolben- und Meßrad- gaszähler mit einer Höchstbelastung		
07.1.1.1	bis 6 m ³ /h	6,—	9
07.1.1.2	über 6 bis 20 m ³ /h	8,—	11
07.1.1.3	über 20 bis 40 m ³ /h	20,—	16
07.1.1.4	über 40 bis 100 m ³ /h	40,—	20
07.1.1.5	über 100 bis 250 m ³ /h	80,—	24
07.1.1.6	über 250 bis 700 m ³ /h	150,—	28
07.1.1.7	über 700 bis 3 000 m ³ /h	250,—	31
07.1.1.8	über 3 000 bis 15 000 m ³ /h	300,—	33
07.1.1.9	über 15 000 m ³ /h	500,—	36

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	Gebühr bei Vorlage von mindestens 30 gleichartigen Gaszählern mit einer Höchstbelastung		
07.1.2.1	bis 6 m ³ /h	5,—	8
07.1.2.2	über 6 bis 20 m ³ /h	6,—	9
	Verbundgaszähler mit einer Höchstbelastung		
07.2.1.1	bis 700 m ³ /h	400,—	35
07.2.1.2	über 700 bis 3 000 m ³ /h	500,—	36
07.2.1.3	über 3 000 bis 15 000 m ³ /h	600,—	37
07.2.1.4	über 15 000 m ³ /h	800,—	39
07.3.1.1	Zusätzliches Meßgerät mit Zeitlaufwerk	nach Arbeitsaufwand	
	Zustandsmengennumerner		
07.4.1.1	Prüfung auf dem Prüfstand	180,—	29
07.4.1.2	Prüfung am Einbauort	nach Arbeitsaufwand	
07.4.2.1	Gaskalorimeter	nach Arbeitsaufwand	
07.4.3.1	Brennwertmengennumerner	nach Arbeitsaufwand	
07.4.4.1	Überwachung von Maßnahmen an beglaubigten Gaszählern, zusätzlichen Meßgeräten und vorgeprüften Zusatzeinrichtungen	nach Arbeitsaufwand	
07.5.1.1	Gasdurchflußintegratoren	nach Arbeitsaufwand	
07.6.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Beglaubigungs- oder Befundbescheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
07.6.2.1	Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen an Meßgeräten	nach Arbeitsaufwand	
	3. Meßgeräte für Elektrizität		
	Gleichstrom-Ampèrestunden-Motorzähler oder Gleichstrom-Wattstundenzähler mit Nenn- oder Grenzstromstärken		
20.1.1.1	bis 100 A	15,—	14
20.1.1.2	über 100 bis 1 000 A	25,—	17
20.1.1.3	über 1 000 bis 2 000 A	40,—	20
20.1.1.4	über 2 000 bis 3 000 A	50,—	21
20.1.2.1	Elektrolytzähler	nach Arbeitsaufwand	
20.2.1.1	Einphasenwechselstromzähler (für Wirk- oder Blindverbrauch)	5,—	8
20.2.1.2	bei Vorlage von weniger als 30 Zählern gleicher elektrischer Daten	7,—	10
	Mehrphasenwechselstromzähler (für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch)		
	bis 1 000 V Nennspannung und einem Nenn- oder Grenzstrom		
20.2.2.1	bis 100 A	8,—	11
20.2.2.2	über 100 A	10,—	12

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	bei Vorlage von weniger als 30 Zählern gleicher elektrischer Daten bis 1 000 V Nennspannung und einem Nenn- oder Grenzstrom		
20.2.2.3	bis 100 A	10,—	12
20.2.2.4	über 100 A	12,—	13
	bei Vorlage von mehr als 100 Zählern gleicher elektrischer Daten bis 1 000 V Nennspannung und einem Nenn- oder Grenzstrom		
20.2.2.5	bis 100 A	6,—	9
20.2.2.6	über 100 A	8,—	11
	über 1 000 V Nennspannung und einem Nenn- oder Grenzstrom		
20.2.3.1	bis 100 A	20,—	16
20.2.3.2	über 100 A	25,—	17
	bei Vorlage von weniger als 30 Zählern gleicher elektrischer Daten über 1 000 V Nennspannung und einem Nenn- oder Grenzstrom		
20.2.3.3	bis 100 A	25,—	17
20.2.3.4	über 100 A	30,—	18
	Bei Elektrizitätszählergruppen, die aus mehreren in ein gemeinsames Gehäuse eingebauten vollständigen Einzelzählern bestehen, ist die Gebühr für jeden Einzelzähler zu berechnen. Bei Elektrizitätszählern mit Primärzählwerk richtet sich die Gebühr nach den sekundären Nenngrößen		
	Meßwandlerzähler		
20.3.1.1	Einphasenzähler	10,—	12
20.3.1.2	Mehrphasenzähler	15,—	14
	Zusatzeinrichtungen an Elektrizitätszählern		
20.4.1.1	Zusatzeinrichtung für die Anzeige der Höchstleistung (Maximum-Zähler) oder für die Anzeige des Überverbrauchs (Überverbrauchs- oder Spitzenzähler)	5,—	8
20.4.2.1	Zusatzeinrichtung für Zwei- und Mehrtarife, je Tarifeinrichtung	2,—	5
20.4.3.1	Prüfung jeden zusätzlichen Prüfpunktes	2,—	5
	Stromwandler für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung bis 3 600 V und primäre Nennstromstärken		
20.5.1.1	bis 500 A	25,—	17
20.5.1.2	über 500 bis 1 000 A	35,—	19
20.5.1.3	über 1 000 bis 3 000 A	70,—	23
20.5.1.4	über 3 000 bis 6 000 A	180,—	29
20.5.1.5	über 6 000 bis 10 000 A	300,—	33
20.5.1.6	über 10 000 A	500,—	36
	Die Gebühren gelten für die Richtigkeitsprüfung bei 8 Meßpunkten und für die Prüfungen zum Schutz der Meßeinrichtung mit 2 000 V. Bei Großbereichstromwandlern ist die Gebühr nach der höchsten Prüfstromstärke zu berechnen.		

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	Zusatzgebühr für Stromwandler für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung		
20.5.2.1	über 3 600 bis 36 000 V	25,—	17
20.5.2.2	über 36 000 bis 125 000 V	60,—	22
20.5.2.3	über 125 000 bis 250 000 V	150,—	28
20.5.2.4	über 250 000 V	400,—	35
	Zusatzgebühr für weitere Meßpunkte bei anderen Nennübersetzungen, mehreren Meßkernen u. ä., je Prüfpunkt, bei primären Nennstromstärken		
20.5.3.1	bis 500 A	3,—	6
20.5.3.2	über 500 bis 1 000 A	5,—	8
20.5.3.3	über 1 000 bis 3 000 A	10,—	12
20.5.3.4	über 3 000 A	20,—	16
	Wicklungsprüfung an Stromwandlern für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung		
20.5.4.1	über 3 600 bis 36 000 V	50,—	21
20.5.4.2	über 36 000 bis 125 000 V	80,—	24
20.5.4.3	über 125 000 bis 250 000 V	150,—	28
20.5.4.4	über 250 000 V	300,—	33
	Einphasenspannungswandler mit primären Nennspannungen		
20.6.1.1	bis 3 000 V	25,—	17
20.6.1.2	über 3 000 bis 30 000 V	80,—	24
20.6.1.3	über 30 000 bis 110 000 V	150,—	28
20.6.1.4	über 110 000 bis 220 000 V	300,—	33
20.6.1.5	über 220 000 V	700,—	38
	Kapazitive Spannungswandler mit primären Nennspannungen		
20.6.2.1	bis 220 000 V	500,—	36
20.6.2.2	über 220 000 V	900,—	40
	Die Gebühren gelten für die Richtigkeitsprüfung bei 4 Meßpunkten und für die Prüfungen zum Schutz der Meßeinrichtung mit 2 000 V und dem 1,2fachen der höchsten primären Meßspannung. Bei einpolig isolierten Spannungswandlern ist die verkettete Spannung zugrunde zu legen.		
	Zusatzgebühr für weitere Meßpunkte bei anderen Nennübersetzungen, weiteren Meßwicklungen u. ä., je Prüfpunkt bei primären Nennspannungen		
20.6.3.1	bis 3 000 V	5,—	8
20.6.3.2	über 3 000 bis 110 000 V	20,—	16
20.6.3.3	über 110 000 V	50,—	21

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	Wicklungs- und Windungsprüfung an Spannungswandlern für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung		
20.6.4.1	bis 3 600 V	10,—	12
20.6.4.2	über 3 600 bis 36 000 V	20,—	16
20.6.4.3	über 36 000 bis 125 000 V	50,—	21
20.6.4.4	über 125 000 bis 250 000 V	100,—	25
20.6.4.5	über 250 000 V	200,—	30
	Bei Mehrphasen-Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren je Phase zu berechnen.		
	Bei kombinierten Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren nach 20.5.1.1 bis 20.5.1.6 und 20.6.1.1 bis 20.6.1.5 zu berechnen. Für die Prüfung der Isolierung dieser Wandler gilt 20.6.4.1 bis 20.6.4.5.		
20.7.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Beglaubigungs- oder Befundbescheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
20.7.2.1	Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen an Meßgeräten	nach Arbeitsaufwand	

**Kostenordnung
für Amtshandlungen der nach dem Eichgesetz zuständigen Behörden der Länder
(Eichkostenordnung)**

Vom 11. Dezember 1972

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 sowie Abs. 2 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Für Amtshandlungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 des Eichgesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Kostenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenarten

(1) Die Gebühren werden, soweit dies im anliegenden Gebührenverzeichnis vorgesehen ist, nach festen Sätzen erhoben.

(2) Gebühren nach dem Arbeitsaufwand werden erhoben

1. für Amtshandlungen, die im Gebührenverzeichnis nicht oder nicht mit einem festen Gebührensatz aufgeführt sind,
2. für innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegende oder von der Behörde besonders abgegoltene Reise- und Aufenthaltszeiten für nicht vorgenommene gebührenpflichtige Amtshandlungen, deren Ausfall der Kostenschuldner zu vertreten hat.

(3) Die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 erhöhen sich um nach der Gebühr für den Arbeitsaufwand zu berechnende Beträge für

1. Wartezeiten, die vom Kostenschuldner zu vertreten sind,
2. Reisezeiten der Eichaufsichtsbehörden und der außerhalb ihres Bezirks tätig werdenden Eich-

ämter mit Ausnahme der Reisezeiten für die in Abschnitt 5 des Gebührenverzeichnisses aufgeführten Überwachungsmaßnahmen,

soweit die Zeiten innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der Behörde besonders abgegolten werden.

§ 3

Gebühren nach dem Arbeitsaufwand

Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 33,— Deutsche Mark,
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 27,— Deutsche Mark,
3. für sonstige Bedienstete 23,— Deutsche Mark.

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

§ 4

Auslagen

Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes. Es werden jedoch nicht gesondert erhoben

1. die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen,
2. Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 und 8 des Verwaltungskostengesetzes, die im Zusammenhang mit einer der in Abschnitt 5 des Gebührenverzeichnisses aufgeführten Überwachungsmaßnahmen stehen,
3. Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 des Verwaltungskostengesetzes für Amtshandlungen der Eichämter innerhalb ihres Bezirks.

§ 5

**Gebühr bei Ablehnung der Eichung
eines Meßgerätes**

(1) Die Gebühr nach festen Sätzen ist nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes zu ermäßigen bei Rückgabe eines Meßgerätes

1. nach Eintritt in die meßtechnische Prüfung um ein Viertel,
2. vor Eintritt in die meßtechnische Prüfung um die Hälfte, wenn die Rückgabe auf Grund des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung erfolgt.

(2) Bei Rückweisung eines Meßgerätes vor Eintritt in die Beschaffenheitsprüfung ist keine Gebühr zu erheben. § 2 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 6

Gebühren für Befundprüfungen

Ergibt eine Befundprüfung, daß das Meßgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden darf,

so trägt der Besitzer des Meßgeräts die Kosten der Befundprüfung auch dann, wenn er die Befundprüfung nicht beantragt hat.

§ 7

**Kostenerhebung bei regelmäßiger Vorlage
von Meßgeräten**

Von Antragstellern, die regelmäßig Meßgeräte vorlegen, können die Kosten in angemessenen Zeitabständen erhoben werden.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Anlage

Gebührenverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt Nr.	Inhalt	erste beiden Schlüsselzahlen	Seite
1	Eichungen und Befundprüfungen	01 — 30	2321
2	Prüfungen von Normalgeräten	31 — 60	2353
3	Anerkennung von Herstellerzeichen, Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen auf Grund von Eichvorschriften	61 — 70	2361
4	Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfungen und Bestellungen	71 — 80	2362
5	Überwachungsmaßnahmen	81 — 90	2364

Erster Abschnitt

Eichungen und Befundprüfungen

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	1. Längenmeßgeräte		
	Maßstäbe oder Rollmaße als Handelsmaße, mit oder ohne Einteilung für jede eingeteilte Länge		
01.1.1.1	bis 2 m	1,—	3
01.1.1.2	über 2 m	5,—	8
	Meßbänder als Handelsmaße, mit oder ohne Einteilung, für jede eingeteilte Länge		
01.1.2.1	bis 20 m	10,—	12
01.1.2.2	über 20 m	25,—	17
01.2.1.1	Maßstäbe als Präzisionsmaße, mit einer oder mehreren Einteilungen	20,—	16
	Meßbänder als Präzisionsmaße, mit einer oder mehreren Einteilungen		
01.2.2.1	bis 20 m	50,—	21
01.2.2.2	über 20 m	100,—	25
01.3.1.1	Meßkluppen	2,—	5
01.3.2.1	Schieblehren	25,—	17
01.3.3.1	Bügel- und Innenmeßschrauben	12,—	13
01.3.4.1	Fadenzähler	12,—	13
01.3.5.1	Meßuhren	20,—	16
01.3.6.1	Wasserwaagen	12,—	13
01.3.7.1	Tiefenmaße	5,—	8
01.4.1.1	Draht- und Kabelmeßmaschinen	50,—	21
01.4.1.2	Meßmaschinen für den Kleinverkauf von Draht und Kabel	30,—	18
01.4.2.1	Bandmeßmaschinen	35,—	19
01.4.3.1	Stoffmeßmaschinen	50,—	21
01.4.3.2	Meßmaschinen für den Kleinverkauf von Stoffen	35,—	19
01.4.4.1	Verbandstoffmeßmaschinen	40,—	20
01.4.5.1	Papier-, Dachpappen-, Tapeten- und Folienmeßmaschinen	40,—	20
01.4.6.1	Drahtgeflechtmeßmaschinen	40,—	20
01.4.7.1	Meßmaschinen für Bodenbeläge	40,—	20
01.4.8.1	Meßmaschinen für Wegstrecken	15,—	14
01.5.1.1	Garnweifen	30,—	18
01.6.1.1	Stofflegemeßmaschinen	70,—	23
01.7.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Eich- oder Befundbescheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
01.7.2.1	Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen an Meßgeräten	nach Arbeitsaufwand	

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
2. Flächenmeßgeräte			
02.1.1.1	Planimeter	30,—	18
02.1.2.1	Doppelscheren	10,—	12
02.1.3.1	Doppelschablonen	12,—	13
02.2.1.1	Flächenmeßmaschinen	60,—	22
02.3.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Eich- oder Befundbescheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
02.3.2.1	Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen an Meßgeräten	nach Arbeitsaufwand	
3. Raummeßgeräte für feste Meßgüter			
Zylindrische Maße			
03.1.1.1	bis 5 l	1,—	3
03.1.1.2	über 5 l	4,—	7
03.1.2.1	Lösch- und Ladegefäße	2,—	5
03.1.2.2	Lösch- und Ladegefäße als Ladeschaufeln mit Abstreiflineal	nach Arbeitsaufwand	
03.1.3.1	Kastenmaße	2,—	5
03.1.4.1	Aufsetzmaße	3,—	6
03.1.5.1	Kumtmaße	12,—	13
03.2.1.1	Förderwagen und Fördergefäße	2,—	5
03.3.1.1	Meßeinrichtungen für Brennholz außer Abpackmaschinen	1,—	3
03.3.2.1	Abpackmaschinen für Brennholz	nach Arbeitsaufwand	
03.4.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Eich- oder Befundbescheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
03.4.2.1	Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen an Meßgeräten	nach Arbeitsaufwand	
4. Meßgeräte für die Volumenmessung von Flüssigkeiten in ruhendem Zustand			
04.1.1.1	Flüssigkeitsmaße ohne Einteilung	1,50	4
04.1.2.1	Meßbecher	2,—	5
04.1.3.1	Meßgläser	3,—	6
04.1.4.1	Meßeimer	8,—	11
Meßwerkzeuge mit festen Maßwänden, ohne Einteilung mit einem Volumen des Meßwerkzeugs oder jeder Meßkammer (Gebühr für jede Kammer erheben)			
04.2.1.1	bis 1 l	3,—	6
04.2.1.2	über 1 l bis 5 l	5,—	8
04.2.1.3	über 5 l bis 50 l	10,—	12

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	Meßwerkzeuge mit festen Maßwänden, mit beschränkter oder mit gleichmäßiger Einteilung, mit einem Volumen des Meßwerkzeugs oder jeder Meßkammer (Gebühr für jede Kammer erheben)		
04.2.2.1	bis 2 l	5,—	8
04.2.2.2	über 2 l bis 20 l	10,—	12
04.2.2.3	über 20 l bis 100 l	25,—	17
04.2.2.4	über 100 l	40,—	20
	Kolbenmeßpumpen und Kolbenmeßwerkzeuge mit einem Volumen		
04.2.3.1	bis 2 l	8,—	11
04.2.3.2	über 2 l	12,—	13
	Maßfüllmaschinen		
04.3.1.1	für die erste Abfülleinrichtung	40,—	20
04.3.1.2	für jede weitere Abfülleinrichtung	15,—	14
	Nasse Vermessung von ortsfest aufgestellten Meßbehältern mit Einteilung oder mit eingeteilten Meßeinrichtungen (Lagerbehältern, Sudpfannen, Herbstgefäßen, Maisch- und Gärbottichen o. ä.) sowie von Meßbehältern auf Schiffen, bei einem Gesamtvolumen		
04.4.1.1	bis 2 m ³ (ausgenommen Herbstgefäße bis 1 m ³)	180,—	29
04.4.1.2	über 2 bis 11 m ³	250,—	31
04.4.1.3	über 11 bis 55 m ³	500,—	36
04.4.1.4	über 55 bis 110 m ³	900,—	40
04.4.1.5	über 110 bis 310 m ³	1 200,—	42
04.4.1.6	über 310 m ³	2 000,—	49
04.4.2.1	Aufbringen von Einteilungen, Bezifferungen und Bezeichnungen auf Skalen oder Peilstäben	nach Arbeitsaufwand	
	Trockene Vermessung von Lagerbehältern in Form stehender Zylinder einschließlich Vermessung des Sumpfes, bei einem vermessenen Gesamtvolumen		
04.4.3.1	bis 550 m ³	800,—	39
04.4.3.2	über 550 bis 5 500 m ³	1 200,—	42
04.4.3.3	über 5 500 bis 55 000 m ³	2 500,—	51
04.4.3.4	über 55 000 m ³	5 000,—	54
	Vereinfachte trockene Vermessung von Lagerbehältern in Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes, bei einem vermessenen Gesamtvolumen		
04.4.4.1	bis 550 m ³	400,—	35
04.4.4.2	über 550 bis 5 500 m ³	600,—	37
04.4.4.3	über 5 500 bis 55 000 m ³	1 200,—	42
04.4.4.4	über 55 000 m ³	2 500,—	51
	Lagerbehälter mit Schwimmdach, bei einem Volumen		
04.4.5.1	bis 5 500 m ³	2 000,—	49
04.4.5.2	über 5 500 bis 55 000 m ³	3 000,—	52
04.4.5.3	über 55 000 m ³	6 000,—	55
04.4.6.1	zusätzliche Prüfung einer Schwimmdecke	nach Arbeitsaufwand	

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
04.4.7.1	Lagerbehälter in Kugelform	nach Arbeitsaufwand	
04.4.8.1	Überwachung von Maßnahmen an geeichten Lagerbehältern	nach Arbeitsaufwand	
04.5.1.1	Vorprüfung eines Behälterstandmeßgerätes	70,—	23
04.5.1.2	Eichung eines vorgeprüften Behälterstandmeßgerätes	70,—	23
04.5.1.3	Eichung eines nicht vorgeprüften Behälterstandmeßgerätes	150,—	28
04.5.2.1	Zusätzliche Prüfung der Fernanzeige eines Behälterstandmeßgerätes, je Fernanzeige	60,—	22
04.5.3.1	Temperaturmeßeinrichtung eines Lagerbehälters Vorprüfung der Widerstandsmeßeinrichtung	200,—	30
04.5.3.2	Eichung der Temperaturmeßeinrichtung am Einbauort	nach Arbeitsaufwand	
	Behälter ohne Einteilung (Herbstgefäße, Maisch- und Gärbottiche) bei einem Gesamtvolumen, Meßkammertankwagen und Transportmeßbehälter je Meßkammer bei einem Kammervolumen		
04.6.1.1	bis 2 000 l (ausgenommen Herbstgefäße bis 1 000 l)	50,—	21
04.6.1.2	über 2 000 bis 6 000 l	70,—	23
04.6.1.3	über 6 000 bis 10 000 l	120,—	26
04.6.1.4	über 10 000 l	200,—	30
04.6.2.1	Herbstgefäße mit oder ohne Einteilung mit einem Volumen bis 1 000 l	25,—	17
	Fässer, Korbflaschen und andere formbeständige Behältnisse mit einem Volumen		
04.7.1.1	bis 30 l	2,—	5
04.7.1.2	über 30 bis 55 l	4,—	7
04.7.1.3	über 55 bis 210 l	6,—	9
04.7.1.4	über 210 bis 610 l	8,—	11
04.7.1.5	über 610 bis 1 100 l	10,—	12
04.7.1.6	über 1 100 l	20,—	16
	Bei Vorlage von 20 oder mehr Fässern gleicher Art mit einem Volumen		
04.7.2.1	bis 30 l	1,—	3
04.7.2.2	über 30 bis 55 l	2,—	5
04.7.2.3	über 55 bis 210 l	3,—	6
04.7.2.4	über 210 bis 610 l	5,—	8
04.7.2.5	über 610 bis 1 100 l	6,—	9
04.7.2.6	über 1 100 l	12,—	13
	Die Gebühr schließt bei Fässern mit beliebigen Volumen das Aufbringen der Volumenbezeichnung ein.		
04.7.3.1	Taraermittlung einschließlich Aufbringen der Massebezeichnung bei Fässern	2,—	5
04.8.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Eich- oder Befundbescheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
04.8.2.1	Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen an Meßgeräten	nach Arbeitsaufwand	

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
5. Meßgeräte für die Messung des Volumens oder der Masse von strömenden Flüssigkeiten (außer Wasser)			
05.1.1.1	Trommelzähler, je Meßkammer	8,—	11
05.2.1.1	Kolbenzähler mit springend fortschreitendem Zählwerk	15,—	14
Gebühr für die Vorprüfung eines Zählers mit beweglichen Trennwänden und schleichend fortschreitendem Zählwerk oder eines Turbinenradzählers mit einem angegebenen größten Volumendurchfluß			
05.3.1.1	bis 10 l/min	8,—	11
05.3.1.2	über 10 bis 100 l/min	25,—	17
05.3.1.3	über 100 bis 500 l/min	60,—	22
05.3.1.4	über 500 bis 1 000 l/min	100,—	25
05.3.1.5	über 1 000 bis 5 000 l/min	150,—	28
05.3.1.6	über 5 000 l/min	200,—	30
05.3.1.7	Gebühr für die Vorprüfung bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 50 Zählern gleicher Art mit einem angegebenen größten Volumendurchfluß bis 5 l/min	5,—	8
Ermäßigte Gebühr für die Eichung einer Meßanlage (ausgenommen für verflüssigte Gase und aufgeheiztes Meßgut) mit einem eingebauten Zähler mit beweglichen Trennwänden und schleichend fortschreitendem Zählwerk oder mit einem Turbinenradzähler mit einem angegebenen größten Volumendurchfluß			
05.3.2.1	bis 5 l/min	5,—	8
05.3.2.2	über 5 bis 10 l/min	12,—	13
05.3.2.3	über 10 bis 100 l/min	35,—	19
05.3.2.4	über 100 bis 500 l/min	80,—	24
05.3.2.5	über 500 bis 1 000 l/min	150,—	28
05.3.2.6	über 1 000 bis 5 000 l/min	200,—	30
05.3.2.7	über 5 000 l/min	300,—	33
Wenn im Einvernehmen mit der Eichbehörde die Prüfmittel am Gebrauchsort des Meßgerätes vom Antragsteller gestellt werden, beträgt die ermäßigte Eichgebühr bei Zählern mit einem angegebenen größten Volumendurchfluß			
05.3.3.1	bis 5 l/min	4,—	7
05.3.3.2	über 5 bis 10 l/min	8,—	11
05.3.3.3	über 10 bis 100 l/min	25,—	17
05.3.3.4	über 100 bis 500 l/min	60,—	22
05.3.3.5	über 500 bis 1 000 l/min	100,—	25
05.3.3.6	über 1 000 bis 5 000 l/min	150,—	28
05.3.3.7	über 5 000 l/min	200,—	30
Die ermäßigte Eichgebühr nach 05.3.2.1—05.3.2.7 und 05.3.3.1—05.3.3.7 wird erhoben:			
a) wenn ein Zähler zur Nacheichung gestellt wird und keine Veränderungen oder Beschädigungen der Stempelzeichen festgestellt werden			

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	b) wenn ein vorgeprüfter Zähler zur Eichung gestellt wird, c) wenn ein Zähler geeicht wird, bei dem zur Nachjustierung das Übersetzungsverhältnis der Zahnräder im Beisein des Eichbeamten um nicht mehr als 0,3 v. H. geändert wurde.		
	Volle Gebühr für die Eichung einer Meßanlage (ausgenommen für verflüssigte Gase und für aufgeheiztes Meßgut) mit einem Zähler mit beweglichen Trennwänden und schleichend fortschreitendem Zählwerk oder mit einem Turbinenradzähler mit einem angegebenen größten Volumendurchfluß		
05.3.4.1	bis 5 l/min	12,—	13
05.3.4.2	über 10 bis 40 l/min	20,—	16
05.3.4.3	über bis 10 l/min	35,—	19
05.3.4.4	über 40 bis 100 l/min	60,—	22
05.3.4.5	über 100 bis 500 l/min	140,—	27
05.3.4.6	über 500 bis 1 000 l/min	250,—	31
05.3.4.7	über 1 000 bis 5 000 l/min	350,—	34
05.3.4.8	über 5 000 l/min	500,—	36
	Wenn im Einvernehmen mit der Eichbehörde die Prüfmittel vom Antragsteller gestellt werden, beträgt die volle Eichgebühr bei Zählern mit einem angegebenen größten Volumendurchfluß		
05.3.5.1	bis 5 l/min	8,—	11
05.3.5.2	über bis 10 l/min	15,—	14
05.3.5.3	über 10 bis 40 l/min	30,—	18
05.3.5.4	über 40 bis 100 l/min	50,—	21
05.3.5.5	über 100 bis 500 l/min	120,—	26
05.3.5.6	über 500 bis 1 000 l/min	200,—	30
05.3.5.7	über 1 000 bis 5 000 l/min	300,—	33
05.3.5.8	über 5 000 l/min	400,—	35
05.3.6.1	Gebühr für die Eichung einer Meßanlage für verflüssigte Gase	nach Arbeitsaufwand	
05.3.7.1	Gebühr für die Eichung einer Meßanlage für aufgeheiztes Meßgut	nach Arbeitsaufwand	
05.4.1.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung einer Ölbeimischrichtung an Kolbenzählern mit springend oder an Zählern mit schleichend fortschreitendem Zählwerk	30,—	18
05.4.2.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung einer Einrichtung zur Abgabe von Kraftstoffgemischen (Prüfung der Mischungsverhältnisse)	35,—	19
05.4.3.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Fernzählwerks, Ferndruckwerks oder Mengeneinstellwerks an Zählern mit schleichend fortschreitendem Zählwerk, je	30,—	18
05.4.4.1	Zusätzliche Gebühr für die Vorprüfung einer an einem Zähler angebauten Temperatur-Kompensationseinrichtung	80,—	24
05.4.4.2	Zusätzliche Gebühr für die Eichung einer an einem Zähler angebauten Temperatur-Kompensationseinrichtung	100,—	25

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
05.4.5.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung der Ausdehnung eines auf einer Schlauchtrommel eines Tankwagens befindlichen Schlauches	18,—	15
05.4.5.2	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Gasmeßverhüters eines Tankwagens	18,—	15
05.4.6.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung der Abschalteneinrichtung einer Meßanlage zur Annahme von Milch	12,—	13
05.4.7.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung jedes Tableaus mit 36 oder weniger Schlüsseln einer Schlüsselautomatik für Zapfsäulen	50,—	21
05.4.8.1	Gebühr für die Prüfung eines an einer Zapfsäule ausgetauschten Münzwerks	15,—	14
05.5.1.1	Gebühr für die Eichung von Meßanlagen zur selbsttätigen Bestimmung der Dichte oder der Masse strömender Flüssigkeiten	nach Arbeitsaufwand	
05.6.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Eich- oder Befundbescheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
05.6.2.1	Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen an Meßgeräten	nach Arbeitsaufwand	
6. Meßgeräte für die Volumenmessung von strömendem Wasser			
Zähler für Kaltwasser mit beweglichen Meßkammern, Trommelzähler, für jede Meßkammer mit einem Rauminhalt			
06.1.1.1	bis 5 l	8,—	11
06.1.1.2	über 5 bis 20 l	12,—	13
06.1.1.3	über 20 l	20,—	16
Zähler für Kaltwasser mit feststehenden Meßkammern und beweglichen Trennwänden in den Meßkammern, Kolbenzähler, Scheibenzähler, Ringkolbenzähler, Wasserzähler ohne Meßkammern, Flügelradzähler, Woltmanzähler, mit einer Nennbelastung			
06.2.1.1	bis 10 m ³ /h	7,—	10
06.2.1.2	über 10 bis 20 m ³ /h	10,—	12
06.2.1.3	über 20 bis 100 m ³ /h	25,—	17
06.2.1.4	über 100 bis 600 m ³ /h	60,—	22
06.2.1.5	über 600 m ³ /h	150,—	28
Gebühr bei Vorlage von mehr als 30 gleichartigen Wasserzählern mit einer Nennbelastung			
06.2.2.1	bis 10 m ³ /h	4,—	7
06.2.2.2	über 10 bis 20 m ³ /h	6,—	9
Verbundwasserzähler mit einer Nennbelastung			
06.3.1.1	bis 100 m ³ /h	40,—	20
06.3.1.2	über 100 bis 600 m ³ /h	80,—	24
06.3.1.3	über 600 m ³ /h	200,—	30

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
06.4.1.1	Zähler für Warm- oder Heißwasser	nach Arbeitsaufwand	
06.5.1.1	Antragsgemäße Prüfung weiterer Prüfpunkte	nach Arbeitsaufwand	
06.6.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Eich- oder Befundbescheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
06.6.2.1	Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen an Meßgeräten	nach Arbeitsaufwand	
7. Meßgeräte für Gas			
Verdrängungsgaszähler sowie Drehkolben- und Meßradgaszähler mit einer Höchstbelastung			
07.1.1.1	bis 6 m ³ /h	6,—	9
07.1.1.2	über 6 bis 20 m ³ /h	8,—	11
07.1.1.3	über 20 bis 40 m ³ /h	20,—	16
07.1.1.4	über 40 bis 100 m ³ /h	40,—	20
07.1.1.5	über 100 bis 250 m ³ /h	80,—	24
07.1.1.6	über 250 bis 700 m ³ /h	150,—	28
07.1.1.7	über 700 bis 3 000 m ³ /h	250,—	31
07.1.1.8	über 3 000 bis 15 000 m ³ /h	300,—	33
07.1.1.9	über 15 000 m ³ /h	500,—	36
Gebühr bei Vorlage von mindestens 30 gleichartigen Gaszählern mit einer Höchstbelastung			
07.1.2.1	bis 6 m ³ /h	5,—	8
07.1.2.2	über 6 bis 20 m ³ /h	6,—	9
Verbundgaszähler mit einer Höchstbelastung			
07.2.1.1	bis 700 m ³ /h	400,—	35
07.2.1.2	über 700 bis 3 000 m ³ /h	500,—	36
07.2.1.3	über 3 000 bis 15 000 m ³ /h	600,—	37
07.2.1.4	über 15 000 m ³ /h	800,—	39
07.3.1.1	Zusätzliches Meßgerät mit Zeitlaufwerk	nach Arbeitsaufwand	
Zustandsmengennumerner			
07.4.1.1	Eichung auf dem Prüfstand	180,—	29
07.4.1.2	Eichung am Einbauort	nach Arbeitsaufwand	
07.4.2.1	Gaskalorimeter	nach Arbeitsaufwand	
07.4.3.1	Brennwertmengennumerner	nach Arbeitsaufwand	
07.4.4.1	Überwachung von Maßnahmen an geeichten Gaszählern, zusätzlichen Meßgeräten und vorgeprüften Zusatzeinrichtungen	nach Arbeitsaufwand	
07.5.1.1	Gasdurchflußintegratoren	nach Arbeitsaufwand	
07.6.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Eich- oder Befundbescheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
07.6.2.1	Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen an Meßgeräten	nach Arbeitsaufwand	

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
8. Gewichtstücke			
Handelsgewichte			
08.1.1.1	bis 50 g	0,50	2
08.1.1.2	von 100 g bis 1 kg	1,—	3
08.1.1.3	von 2 bis 20 kg	2,—	5
08.1.1.4	von 50 kg	4,—	7
Präzisions- und Karatgewichte			
08.2.1.1	bis 50 g	1,—	3
08.2.1.2	von 100 g bis 1 kg	2,—	5
08.2.1.3	von 2 bis 20 kg	4,—	7
08.2.1.4	von 50 kg	8,—	11
08.2.1.5	Berichtigen eines Präzisions- oder Karatgewichts	1,50	4
Feingewichte			
08.3.1.1	bis 100 g	3,—	6
08.3.1.2	von 200 g bis 1 kg	5,—	8
Antragsgemäße Ausstellung eines Eichscheins mit Angabe der Fehler			
08.3.2.1	je Feingewichtstück	3,—	6
08.3.2.2	je Feingewichtssatz	15,—	14
08.3.3.1	Berichtigen eines Feingewichtstücks	2,—	5
08.4.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Eich- oder Befundbescheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
9. Nichtselbsttätige Waagen			
Nichtselbsteinspielende Handelswaagen für eine Höchstlast			
09.1.1.1	bis 5 kg	2,—	5
09.1.1.2	über 5 bis 25 kg	3,—	6
09.1.1.3	über 25 bis 200 kg	6,—	9
09.1.1.4	über 200 bis 1 000 kg	10,—	12
09.1.1.5	über 1 000 bis 2 900 kg	25,—	17
09.1.1.6	über 2 900 bis 9 000 kg	60,—	22
09.1.1.7	über 9 000 bis 31 000 kg	180,—	29
09.1.1.8	über 31 000 bis 81 000 kg	300,—	33
09.1.1.9	über 81 000 bis 200 000 kg	500,—	36
09.1.2.0	über 200 000 kg	1 000,—	41
Ermäßigte Eichgebühr für nichtselbsteinspielende Handelswaagen für eine Höchstlast			
09.1.2.1	über 2 900 bis 9 000 kg	50,—	21
09.1.2.2	über 9 000 bis 31 000 kg	150,—	28
09.1.2.3	über 31 000 bis 81 000 kg	200,—	30
09.1.2.4	über 81 000 bis 200 000 kg	300,—	33
09.1.2.5	über 200 000 kg	600,—	37

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	Die ermäßigte Eichgebühr wird erhoben, wenn vom Antragsteller Normallast in geeigneter Form für mindestens drei Viertel der Höchstlast oder ein Hebelgerät für die volle Höchstlast der Waage gestellt wird.		
09.1.3.1	Vorprüfung von Schaltgewichten, je Stück	2,—	5
09.1.3.2	Vorprüfung der Auswägeeinrichtungen einschließlich der Normalabschnitte von Schalt-, Lauf- oder Rollgewichtswaagen	30,—	18
	zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe	0,50	2
09.1.4.1	Nichtselbsteinspielende Waagen mit mehreren Lasthebelwerken, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden für jede Einzelwaage	Gebühr nach 09.1.1.1—09.1.2.5	
09.1.5.1	Nichtselbsteinspielende Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen, die mit einem Lasthebelwerk verbunden sind für die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstlast für die zweite oder jede weitere Auswägeeinrichtung mit einer Höchstlast	Gebühr nach 09.1.1.1—09.1.2.5	
09.1.5.2	bis 2 900 kg	5,—	8
09.1.5.3	über 2 900 bis 9 000 kg	12,—	13
09.1.5.4	über 9 000 bis 31 000 kg	35,—	19
09.1.5.5	über 31 000 bis 81 000 kg	60,—	22
09.1.5.6	über 81 000 kg	100,—	25
09.1.6.1	Nichtselbsteinspielende Waagen mit mehreren Lasthebelwerken ohne Umschalteinrichtung, die wie eine Einzelwaage geprüft werden	Gebühr nach 09.1.1.1—09.1.2.5 entsprechend der Gesamthöchstlast	
09.1.7.1	Zusammenstellungen nichtselbsteinspielender Waagen mit Umschalteinrichtung für jede Einzelwaage für die Verbundschaltung bei einer Verbundhöchstlast	Gebühr nach 09.1.1.1—09.1.2.5	
09.1.7.2	bis 9 000 kg	12,—	13
09.1.7.3	über 9 000 bis 31 000 kg	35,—	19
09.1.7.4	über 31 000 bis 81 000 kg	60,—	22
09.1.7.5	über 81 000 bis 200 000 kg	100,—	25
09.1.7.6	über 200 000 kg	180,—	29
	Für die ermäßigte Gebühr ist die vom Antragsteller gestellte Normallast auf die Höchstlast der Einzelwaagen gemäß den Bemerkungen nach 09.1.2.5 zu beziehen.		

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	Selbsteinspielende oder halbselbsteinspielende Handels- waagen, Waagen für gleiche Packungen (Abpackwaagen) und Hubgewichtswaagen für eine Höchstlast		
09.2.1.1	bis 5 kg	10,—	12
09.2.1.2	über 5 bis 25 kg	15,—	14
09.2.1.3	über 25 bis 200 kg	25,—	17
09.2.1.4	über 200 bis 1 000 kg	50,—	21
09.2.1.5	über 1 000 bis 2 900 kg	80,—	24
09.2.1.6	über 2 900 bis 9 000 kg	120,—	26
09.2.1.7	über 9 000 bis 31 000 kg	250,—	31
09.2.1.8	über 31 000 bis 81 000 kg	400,—	35
09.2.1.9	über 81 000 bis 200 000 kg	600,—	37
09.2.2.0	über 200 000 kg	1 000,—	41
	Ermäßigte Eichgebühr für selbsteinspielende oder halb- selbsteinspielende Handelswaagen, Waagen für gleiche Packungen (Abpackwaagen) und Hubgewichtswaagen für eine Höchstlast		
09.2.2.1	über 2 900 bis 9 000 kg	80,—	24
09.2.2.2	über 9 000 bis 31 000 kg	200,—	30
09.2.2.3	über 31 000 bis 81 000 kg	300,—	33
09.2.2.4	über 81 000 bis 200 000 kg	400,—	35
09.2.2.5	über 20 000 kg	800,—	39
	Die ermäßigte Eichgebühr wird erhoben, wenn vom An- tragsteller Normallast in geeigneter Form für mindestens drei Viertel der Höchstlast oder ein Hebelgerät für die volle Höchstlast der Waage gestellt wird.		
09.2.3.1	Vorprüfung von Schaltgewichten für selbsteinspielende oder halbselbsteinspielende Waagen, je Stück	2,—	5
09.2.4.1	Zusätzliche Prüfung eines Preisauszeichnungs- und/oder Preisrechengengerätes	25,—	17
09.2.5.1	Zusätzliche Prüfung eines Druckwerks mit Bewegungs- sperre	15,—	14
	Selbsteinspielende oder halbselbsteinspielende Waagen mit mehreren Lasthebelwerken, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können		
09.2.6.1	für jede Einzelwaage	Gebühr nach 09.2.1.1—09.2.2.5	
	Selbsteinspielende oder halbselbsteinspielende Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen, die mit einem Last- hebelwerk verbunden sind		
09.2.7.1	für die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstlast	Gebühr nach 09.2.1.1—09.2.2.5	
	für die zweite oder jede weitere Auswägeeinrichtung mit einer Höchstlast		
09.2.7.2	bis 2 900 kg	15,—	14
09.2.7.3	über 2 900 bis 9 000 kg	25,—	17
09.2.7.4	über 9 000 bis 31 000 kg	50,—	21
09.2.7.5	über 31 000 bis 81 000 kg	80,—	24
09.2.7.6	über 81 000 kg	120,—	26

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
09.2.8.1	Selbsteinspielende oder halbselfsteinspielende Waagen mit mehreren Lasthebelwerken ohne Umschalteinrichtung, die wie eine Einzelwaage geprüft werden.	Gebühr nach 09.2.1.1—09.2.2.5 entsprechend der Gesamthöchstlast	
	Zusammenstellungen selbststeinspielender oder halbselfsteinspielender Waagen mit Umschalteinrichtung		
09.2.9.1	für jede Einzelwaage	Gebühr nach 09.2.1.1—09.2.2.5	
	für die Verbundschaltung bei einer Verbundhöchstlast		
09.2.9.2	bis 9 000 kg	25,—	17
09.2.9.3	über 9 000 bis 31 000 kg	50,—	21
09.2.9.4	über 31 000 bis 81 000 kg	80,—	24
09.2.9.5	über 81 000 bis 200 000 kg	120,—	26
09.2.9.6	über 200 000 kg	200,—	30
	Für die ermäßigte Gebühr ist die vom Antragsteller gestellte Normallast auf die Höchstlast der Einzelwaage gemäß der Bemerkung nach 09.2.2.5 zu beziehen.		
	Nichtselbsteinspielende Präzisionswaagen in einfacher Ausführung für eine Höchstlast		
09.3.1.1	bis 500 g	4,—	7
09.3.1.2	über 500 g bis 5 kg	6,—	9
09.3.1.3	über 5 kg bis 50 kg	10,—	12
09.3.1.4	über 50 kg	20,—	16
	Nichtselbsteinspielende Präzisionswaagen sowie Präzisionswaagen als Prozentwaagen für eine Höchstlast		
09.3.2.1	bis 500 g	8,—	11
09.3.2.2	über 500 g bis 5 kg	12,—	13
09.3.2.3	über 5 kg bis 50 kg	20,—	16
09.3.2.4	über 50 kg	40,—	20
	Selbsteinspielende oder halbselfsteinspielende Präzisionswaagen in einfacher Ausführung für eine Höchstlast		
09.3.3.1	bis 500 g	10,—	12
09.3.3.2	über 500 g bis 5 kg	15,—	14
09.3.3.3	über 5 kg bis 50 kg	25,—	17
09.3.3.4	über 50 kg	50,—	21
	Selbsteinspielende oder halbselfsteinspielende Präzisionswaagen sowie Präzisionswaagen als Prozentwaagen für eine Höchstlast		
09.3.4.1	bis 500 g	20,—	16
09.3.4.2	über 500 g bis 5 kg	30,—	18
09.3.4.3	über 5 kg bis 50 kg	50,—	21
09.3.4.4	über 50 kg	100,—	25
09.4.1.1	Feinwaagen für eine Höchstlast bis 1 000 g	50,—	21
09.4.1.2	Feinwaagen mit einer Höchstlast über 1 000 g	nach Arbeitsaufwand	
09.5.1.1	Eiersortierwaagen	4,—	7

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
09.5.2.1	Eiersortiermaschinen, je Sortiersatz	30,—	18
	Zählwaagen (mit Ausnahme der selbsttätigen Zählwaagen) für eine Höchstlast		
09.6.1.1	bis 10 kg	5,—	8
09.6.1.2	über 10 bis 50 kg	8,—	11
09.6.1.3	über 50 kg	15,—	14
	Seilzugwaagen und Kranwaagen für eine Höchstlast		
09.7.1.1	bis 2 900 kg	120,—	26
09.7.1.2	über 2 900 bis 10 000 kg	200,—	30
09.7.1.3	über 10 000 bis 50 000 kg	300,—	33
09.7.1.4	über 50 000 kg	500,—	36
	Federwaagen zum Post- und Eisenbahngebrauch für eine Höchstlast		
09.8.1.1	bis 50 kg	8,—	11
09.8.1.2	über 50 bis 500 kg	15,—	14
09.8.1.3	über 500 kg	20,—	16
	Baustoff-Waagen für eine Höchstlast		
09.8.2.1	bis 500 kg	60,—	22
09.8.2.2	über 500 bis 2 900 kg	100,—	25
09.8.2.3	über 2 900 bis 20 000 kg	150,—	28
09.8.2.4	über 20 000 kg	300,—	33
09.9.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Eich- oder Befundbe- scheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
09.9.2.1	Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen an Meß- geräten	nach Arbeitsaufwand	
	10. Selbsttätige Waagen zum Wägen und Abwägen, Abfüllmaschinen und selbsttätige Kontrollwaagen		
	Vorprüfgebühr für selbsttätige Waagen zum Abwägen mit nichtselbsteinspielender Auswägeeinrichtung (einschließ- lich der selbsttätigen Zählwaagen) für eine größte Füll- menge		
10.1.1.1	bis 10 kg	20,—	16
10.1.1.2	über 10 bis 50 kg	30,—	18
10.1.1.3	über 50 bis 500 kg	40,—	20
10.1.1.4	über 500 kg	60,—	22
	Volle Eichgebühr für selbsttätige Waagen zum Abwägen mit nichtselbsteinspielender Auswägeeinrichtung (ein- schließlich der selbsttätigen Zählwaagen) oder Waagen mit Abgleichsicherung für eine größte Füllmenge		
10.1.2.1	bis 10 kg	50,—	21
10.1.2.2	über 10 bis 50 kg	80,—	24
10.1.2.3	über 50 bis 500 kg	120,—	26
10.1.2.4	über 500 kg	180,—	29

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
09.2.8.1	Selbststeinspielende oder halbselbststeinspielende Waagen mit mechanischer Lastabhebung, ohne Umschaltvorrichtung		

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
10.1.3.1	Ermäßigte Eichgebühr für selbsttätige Waagen zum Abwägen mit nichtselbststeinspielender Auswägeeinrichtung (einschließlich der selbsttätigen Zählwaagen) für eine größte Füllmenge bis 10 kg	30,—	18
10.1.3.2	über 10 bis 50 kg	60,—	22
10.1.3.3	über 50 bis 500 kg	80,—	24
10.1.3.4	über 500 kg	120,—	26
	Die ermäßigte Eichgebühr wird erhoben, wenn eine vorgeprüfte Waage zum ersten Mal am Gebrauchsort geeicht wird		
10.2.1.1	Vorprüfgebühr für selbsttätige Waagen zum Abwägen mit selbststeinspielender oder halbselbststeinspielender Auswägeeinrichtung für eine größte Füllmenge bis 10 kg	30,—	18
10.2.1.2	über 10 bis 50 kg	50,—	21
10.2.1.3	über 50 bis 500 kg	80,—	24
10.2.1.4	über 500 kg	100,—	25
10.2.2.1	Volle Eichgebühr für selbsttätige Waagen zum Abwägen mit selbststeinspielender oder halbselbststeinspielender Auswägeeinrichtung für eine größte Füllmenge bis 10 kg	80,—	24
10.2.2.2	über 10 bis 50 kg	120,—	26
10.2.2.3	über 50 bis 500 kg	180,—	29
10.2.2.4	über 500 kg	250,—	31
10.2.3.1	Ermäßigte Eichgebühr für selbsttätige Waagen zum Abwägen mit selbststeinspielender oder halbselbststeinspielender Auswägeeinrichtung für eine größte Füllmenge bis 10 kg	50,—	21
10.2.3.2	über 10 bis 50 kg	70,—	23
10.2.3.3	über 50 bis 500 kg	100,—	25
10.2.3.4	über 500 kg	150,—	28
	Die ermäßigte Eichgebühr wird erhoben, wenn eine vorgeprüfte Waage zum ersten Mal am Gebrauchsort geeicht wird.		
10.3.1.1	Selbsttätige Waagen zum Wägen (außer Förderbandwaagen) für eine größte Füllmenge bis 10 kg	80,—	24
10.3.1.2	über 10 bis 50 kg	120,—	26
10.3.1.3	über 50 bis 500 kg	180,—	29
10.3.1.4	über 500 bis 5 000 kg	250,—	31
10.3.1.5	über 5 000 kg	350,—	34
10.4.1.1	Förderbandwaagen	nach Arbeitsaufwand	
10.5.1.1	Abfüllmaschinen	nach Arbeitsaufwand	

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
10.7.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Eich- oder Befundbescheinigung ohne Fehlerverzeichnis	3,—	6
10.7.2.1	Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen an Meßgeräten	nach Arbeitsaufwand	
11. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide			
Getreideprober mit Handfüllung			
11.1.1.1	Viertelliterprober	40,—	20
11.1.1.2	Literprober	60,—	22
11.1.1.3	Zwanzigliterprober	500,—	36
11.1.2.1	Maschinell betriebene Getreideprober	600,—	37
Die Gebühr für die Prüfung der Getreideprober schließt die Prüfung des Maßes, der Waage, der zugehörigen Gewichte sowie einer Ersatzgewichtsschale und des Ausgleichs des Schalengewichts ein.			
11.2.1.1	Vakuumtrocknungsgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehaltes von Getreide	150,—	28
Die Gebühr schließt die Prüfung der Kapillare, des Vakuummessers, des Thermostats mit Regler, der Feinwaage und Feingewichte sowie des Schroters und der Prüfsiebe ein.			
Thermometer sind nach Schlüsselzahl 14 zu berechnen.			
11.2.2.1	Anderere Trocknungsgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehaltes von Getreide	120,—	26
Die Gebühr schließt die Prüfung der Waage und der Gewichte sowie der Schroter, Prüfsiebe und Schalen ein. Thermometer sind nach Schlüsselzahl 14 zu berechnen.			
11.2.2.2	Bei gleichzeitiger Vorlage von mehr als 4 Anderen Trocknungsgeräten gleicher Art, je Stück	80,—	24
11.2.3.1	Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehaltes von Getreide durch Widerstands- oder Kapazitätsmessung	60,—	22
Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten, des Maßes der Waage und der Feingewichte sowie der Schroter und Prüfsiebe ein. Thermometer sind nach Schlüsselzahl 14 zu berechnen.			
11.2.3.2	Bei gleichzeitiger Vorlage von mehr als 10 elektrischen Geräten gleicher Art zur Bestimmung des Feuchtegehaltes von Getreide, je Stück	40,—	20
11.2.3.3	Zusatzgebühr für die Prüfung jeder weiteren Getreideart und Meßzelle	15,—	14
11.2.4.1	Sonstige Meßgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehaltes von Getreide	nach Arbeitsaufwand	
11.2.5.1	Einzelprüfung eines Schroters	10,—	12
11.2.5.2	Einzelprüfung eines Prüfsiebes	5,—	8

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
11.3.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Eich- oder Befundbescheinigung ohne Fehlerverzeichnis	3,—	6
11.3.2.1	Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen an Meßgeräten	nach Arbeitsaufwand	
12. Volumenmeßgeräte für Laboratoriumszwecke			
Prüfung und Eichung, ohne Ausstellung eines Eichscheines, von Meßkolben, Meßzylindern und Meßflaschen, für eine oder mehrere Maßgrößen, bei einem Volumen			
12.1.1.1	bis 100 ml	1,50	4
12.1.1.2	über 100 bis 1 000 ml	2,—	5
12.1.1.3	über 1 000 ml	4,—	7
Prüfung und Eichung bei Vorlage von 100 oder mehr Meßkolben, Meßzylindern und Meßflaschen gleicher Art, bei einem Volumen			
12.1.1.4	bis 100 ml	1,—	3
12.1.1.5	über 100 bis 1 000 ml	1,50	4
12.1.1.6	über 1 000 ml	3,—	6
12.1.1.7	Geräte mit mehr als einer Marke, je weitere Marke	1,—	3
Prüfung und Eichung mit Ausstellung eines Eichscheines, von Meßkolben, Meßzylindern und Meßflaschen, für eine oder mehrere Maßgrößen, bei einem Volumen			
12.1.2.1	bis 100 ml	4,—	7
12.1.2.2	über 100 bis 1 000 ml	6,—	9
12.1.2.3	über 1 000 ml	10,—	12
12.1.2.4	Geräte mit mehr als einer Marke, je weitere Marke	2,—	5
Prüfung und Eichung, ohne Ausstellung eines Eichscheines, von Meßzylindern mit einer Skala, bei einem Gesamtvolumen			
12.1.3.1	bis 100 ml	4,—	7
12.1.3.2	über 100 bis 500 ml	6,—	9
12.1.3.3	über 500 ml	7,—	10
Prüfung und Eichung bei Vorlage von 50 oder mehr gleichartigen Meßzylindern mit einer Skala, bei einem Volumen			
12.1.3.4	bis 100 ml	3,—	6
12.1.3.5	über 100 bis 1 000 ml	5,—	8
12.1.3.6	über 1 000 ml	6,—	9
Prüfung und Eichung, mit Ausstellung eines Eichscheines, von Meßzylindern mit einer Skala, bei einem Gesamtvolumen			
12.1.4.1	bis 10 ml	8,—	11
12.1.4.2	über 10 bis 100 ml	10,—	12
12.1.4.3	über 100 bis 500 ml	12,—	13
12.1.4.4	über 500 ml	15,—	14

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	Prüfung und Eichung, ohne Ausstellung eines Eichscheines, von Vollpipetten, bei einem Volumen		
12.2.1.1	bis 0,5 ml	1,—	3
12.2.1.2	über 0,5 bis 10 ml	1,50	4
12.2.1.3	über 10 bis 50 ml	2,—	5
12.2.1.4	über 50 bis 250 ml	3,—	6
12.2.1.5	über 250 ml	4,—	7
	Prüfung und Eichung bei Vorlage von 500 oder mehr Voll- pipetten gleicher Art, bei einem Volumen		
12.2.1.6	bis 0,5 ml	0,50	2
12.2.1.7	über 0,5 bis 10 ml	1,—	3
	Prüfung und Eichung bei Vorlage von 100 oder mehr Vollpipetten gleicher Art, bei einem Volumen		
12.2.1.8	über 10 bis 50 ml	1,50	4
12.2.1.9	über 50 bis 250 ml	2,—	5
12.2.2.0	Vollpipetten mit mehr als einer Marke, je weitere Marke oder weiteres Volumen	0,50	2
	Prüfung und Eichung, mit Ausstellung eines Eichscheins, von		
	Vollpipetten, bei einem Volumen		
12.2.2.1	bis 0,5 ml	2,—	5
12.2.2.2	über 0,5 bis 50 ml	3,—	6
12.2.2.3	über 50 bis 250 ml	6,—	9
12.2.2.4	über 250 ml	8,—	11
12.2.2.5	Vollpipetten mit mehr als einer Marke, je weitere Marke oder weiteres Volumen	1,—	3
	Prüfung und Eichung, ohne Ausstellung eines Eichscheins, von Büretten (einschl. Büretten mit selbsttätiger Null- punkteinstellung), Meßröhren und Meßpipetten (ein- schließlich Büretten und Meßröhren für Gase) mit einem Volumen		
12.3.1.1	bis 0,5 ml	1,50	4
12.3.1.2	über 0,5 bis 50 ml	5,—	8
12.3.1.3	über 50 ml	6,—	9
	Prüfung und Eichung bei Vorlage von 500 oder mehr Meß- pipetten, bei einem Volumen		
12.3.1.4	bis 0,5 ml	1,—	3
12.3.1.5	über 0,5 bis 50 ml	3,—	6
	Prüfung und Eichung bei Vorlage von 100 oder mehr Büretten und Meßröhren		
12.3.1.6	über 0,5 bis 50 ml	4,—	7
12.3.1.7	über 50 ml	5,—	8
	Prüfung und Eichung, mit Ausstellung eines Eichscheins, von Büretten (einschl. Büretten mit selbsttätiger Null- punkteinstellung), Meßröhren und Meßpipetten (ein- schließlich Büretten und Meßröhren für Gase) mit einem Volumen		
12.3.2.1	bis 0,5 ml	4,—	7
12.3.2.2	über 0,5 bis 50 ml	10,—	12
12.3.2.3	über 50 ml	15,—	14

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
12.3.3.1	Blutmischpipetten	siehe 15.6.1.1	
12.3.4.1	Prüfung und Eichung, mit Ausstellung eines Eichscheins, von Mikroazotometern	15,—	14
12.4.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Eich- oder Befundbescheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
12.4.2.1	Anbringung von fehlenden Markierungen, je Strichmarke	0,50	2
13. Dichtemeßgeräte, Alkoholometer, Sacharimeter			
Prüfung und Eichung, ohne Ausstellung eines Eichscheins, von			
Pyknometern			
13.1.1.1	ohne Thermometer	8,—	11
13.1.1.2	mit Thermometer	20,—	16
13.1.2.1	Zusätzliche Prüfung von Skalen an Pyknometern, je Skala	1,50	4
13.1.3.1	Angabe der Inhaltsbezeichnung, der Korrektur oder der Hilfwerte (Wasserwert, Leergewicht)	4,—	7
Prüfung und Eichung, mit Ausstellung eines Eichscheins, von			
Pyknometern			
13.1.4.1	ohne Thermometer	18,—	15
13.1.4.2	mit Thermometer	40,—	20
13.1.5.1	Zusätzliche Prüfung von Skalen an Pyknometern, je Skala	4,—	7
13.1.6.1	Angabe der Inhaltsbezeichnung, der Korrektur oder der Hilfwerte (Wasserwert, Leergewicht)	4,—	7
Prüfung und Eichung, ohne Ausstellung eines Eichscheins, von			
Aräometern mit einer Bezugstemperatur von 15 oder 20 °C und mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 Prozent			
13.2.1.1	Prüfung an 3 Prüfpunkten, ohne Thermometer	4,—	7
13.2.1.2	Prüfung an 3 Prüfpunkten, mit Thermometer	8,—	11
Prüfung bei Vorlage von 10 oder mehr Aräometern gleicher Art			
13.2.1.3	je Aräometer, ohne Thermometer	3,—	6
13.2.1.4	je Aräometer, mit Thermometer	7,—	10
Aräometern mit einer Bezugstemperatur von 15 oder 20 °C und mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 Prozent, deren aräometrische Skala jedoch länger als 110 mm ist oder mehr als 60 Teilstriche hat,			
13.2.1.5	Prüfung an 5 Prüfpunkten, ohne Thermometer	6,—	9
13.2.1.6	Prüfung an 5 Prüfpunkten, mit Thermometer	10,—	12

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
13.2.1.7	Prüfung bei Vorlage von 10 oder mehr Aräometern gleicher Art, je Aräometer, ohne Thermometer	5,—	8
13.2.1.8	je Aräometer, mit Thermometer	8,—	11
13.2.1.9	Prüfung jedes zusätzlichen Prüfpunktes der Aräometer 13.2.1.1. bis 13.2.1.8	2,—	5
	Aräometern mit einer Bezugstemperatur von 15 oder 20 °C und mit einem Skalenwert kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 Prozent,		
13.2.2.1	Prüfung an 3 Prüfpunkten, ohne Thermometer	6,—	9
13.2.2.2	Prüfung an 3 Prüfpunkten, mit Thermometer	12,—	13
	Prüfung bei Vorlage von 10 oder mehr Aräometern gleicher Art,		
13.2.2.3	je Aräometer, ohne Thermometer	5,—	8
13.2.2.4	je Aräometer, mit Thermometer	10,—	12
	Aräometern mit einer Bezugstemperatur von 15 oder 20 °C und mit einem Skalenwert kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 Prozent, deren aräometrische Skala jedoch länger als 110 mm ist oder mehr als 60 Teilstriche hat,		
13.2.2.5	Prüfung an 5 Prüfpunkten, ohne Thermometer	8,—	11
13.2.2.6	Prüfung an 5 Prüfpunkten, mit Thermometer	15,—	14
	Prüfung bei 10 oder mehr Aräometern gleicher Art,		
13.2.2.7	je Aräometer, ohne Thermometer	7,—	10
13.2.2.8	je Aräometer, mit Thermometer	12,—	13
13.2.2.9	Prüfung jedes zusätzlichen Prüfpunktes der Aräometer 13.2.2.1 bis 13.2.2.8	3,—	6
	Aräometern mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 Prozent, jedoch mit einer Bezugstemperatur über 20 °C		
13.2.3.1	Prüfung an 3 Prüfpunkten	8,—	11
13.2.3.2	Prüfung bei Vorlage von 10 oder mehr Aräometern gleicher Art, je Aräometer	7,—	10
	Aräometern mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 Prozent, jedoch mit einer Bezugstemperatur über 20 °C und mit einer aräometrischen Skala, die länger als 110 mm ist oder mehr als 60 Teilstriche hat,		
13.2.3.3	Prüfung an 5 Prüfpunkten	12,—	13
13.2.3.4	Prüfung bei Vorlage von 10 oder mehr Aräometern gleicher Art, je Aräometer	10,—	12
13.2.3.5	Prüfung jedes zusätzlichen Prüfpunktes der Aräometer 13.2.3.1 bis 13.2.3.4	3,—	6
13.2.4.1	Zuschlag für Aräometer, bei deren Prüfung von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeiten umgerechnet werden muß, je Aräometer	2,—	5
13.2.4.2	ab 10 Aräometer, Gesamtzuschlag	20,—	16

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
13.2.4.3	Zuschlag für Aräometer, bei deren Prüfung von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am obersten Wulstrand umgerechnet werden muß, je Aräometer	2,—	5
13.2.4.4	ab 10 Aräometer, Gesamtzuschlag	20,—	16
	Prüfung und Eichung, mit Ausstellen eines Eichscheins, von		
	Aräometern mit einer Bezugstemperatur von 15 oder 20 °C und mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 Prozent,		
13.2.5.1	Prüfung an 3 Prüfpunkten, ohne Thermometer	10,—	12
13.2.5.2	Prüfung an 3 Prüfpunkten, mit Thermometer	20,—	16
	Prüfung bei Vorlage von 10 oder mehr Aräometern gleicher Art,		
13.2.5.3	je Aräometer, ohne Thermometer	8,—	11
13.2.5.4	je Aräometer, mit Thermometer	18,—	15
	Aräometern mit einer Bezugstemperatur von 15 oder 20 °C und mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 Prozent, deren aräometrische Skala jedoch länger als 110 mm ist oder mehr als 60 Teilstriche hat,		
13.2.5.5	Prüfung an 5 Prüfpunkten, ohne Thermometer	15,—	14
13.2.5.6	Prüfung an 5 Prüfpunkten, mit Thermometer	25,—	17
	Prüfung bei Vorlage von 10 oder mehr Aräometern gleicher Art,		
13.2.5.7	je Aräometer, ohne Thermometer	12,—	13
13.2.5.8	je Aräometer, mit Thermometer	20,—	16
13.2.5.9	Prüfung jedes zusätzlichen Prüfpunktes der Aräometer 13.2.5.1 bis 13.2.5.8	6,—	9
	Aräometern mit einer Bezugstemperatur von 15 oder 20 °C und mit einem Skalenwert kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 Prozent,		
13.2.6.1	Prüfung an 3 Prüfpunkten, ohne Thermometer	15,—	14
13.2.6.2	Prüfung an 3 Prüfpunkten, mit Thermometer	30,—	18
	Prüfung bei Vorlage von 10 oder mehr Aräometern gleicher Art,		
13.2.6.3	je Aräometer, ohne Thermometer	12,—	13
13.2.6.4	je Aräometer, mit Thermometer	25,—	17
	Aräometern mit einer Bezugstemperatur von 15 oder 20 °C und mit einem Skalenwert kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 Prozent, deren aräometrische Skala jedoch länger als 110 mm ist oder mehr als 60 Teilstriche hat,		
13.2.6.5	Prüfung an 5 Prüfpunkten, ohne Thermometer	25,—	17
13.2.6.6	Prüfung an 5 Prüfpunkten, mit Thermometer	35,—	19
	Prüfung bei Vorlage von 10 oder mehr Aräometern gleicher Art,		
13.2.6.7	je Aräometer, ohne Thermometer	20,—	16
13.2.6.8	je Aräometer, mit Thermometer	30,—	18

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
13.2.6.9	Prüfung jedes zusätzlichen Prüfpunkts der Aräometer 13.2.6.1 bis 13.2.6.8 Aräometern mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 Prozent, jedoch mit einer Bezugstemperatur über 20 °C,	8,—	11
13.2.7.1	Prüfung an 3 Prüfpunkten	20,—	16
13.2.7.2	Prüfung bei Vorlage von 10 oder mehr Aräometern gleicher Art, je Aräometer Aräometern mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 Prozent, jedoch mit einer Bezugstemperatur über 20 °C und mit einer aräometrischen Skala, die länger als 110 mm ist oder mehr als 60 Teilstriche hat,	18,—	15
13.2.7.3	Prüfung an 5 Prüfpunkten	30,—	18
13.2.7.4	Prüfung bei Vorlage von 10 oder mehr Aräometern gleicher Art, je Aräometer	25,—	17
13.2.7.5	Prüfung jedes zusätzlichen Prüfpunktes der Aräometer 13.2.7.1 bis 13.2.7.4	12,—	13
13.2.8.1	Zuschlag für Aräometer, bei deren Prüfung von Prüfung auf Gebrauchsfähigkeiten umgerechnet werden muß, je Aräometer	4,—	7
13.2.8.2	Zuschlag für Aräometer, bei deren Prüfung von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am oberen Wulstrand umgerechnet werden muß, je Aräometer	4,—	7
13.2.9.1	Prüfung des Thermometers eines Aräometers, soweit dieses nicht bereits in der Prüfgebühr enthalten ist Prüfung und Eichung, ohne Ausstellung eines Eichscheins, einer hydrostatischen Waage zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten, Prüfung der Waage und Gewichte,	Gebühr nach Schlüsselzahl 14	
13.3.1.1	Hydrostatische Feinwaage	50,—	21
13.3.1.2	Hydrostatische Präzisionswaage	40,—	20
13.3.1.3	Spezialwaage	35,—	19
13.3.2.1	Prüfung der Senkkörpereinrichtung Prüfung und Eichung, mit Ausstellung eines Eichscheins, einer hydrostatischen Waage zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten, Prüfung der Waage und Gewichte,	10,—	12
13.3.3.1	Hydrostatische Feinwaage	80,—	24
13.3.3.2	Hydrostatische Präzisionswaage	70,—	23
13.3.3.3	Spezialwaage	70,—	23
13.3.4.1	Prüfung der Senkkörpereinrichtung	18,—	15
13.3.5.1	Prüfung eines Thermometers einer hydrostatischen Waage	Gebühr nach Schlüsselzahl 14	

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
13.4.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Eich- oder Befundbescheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
13.4.2.1	Anbringen von fehlenden Markierungen, je Strichmarke	0,50	2
14. Temperaturmeßgeräte (mit Ausnahme der medizinischen Thermometer)			
Flüssigkeitsglasthermometer mit einem Skalenwert von 1 bis 5 °C, innerhalb des Temperaturbereichs			
14.1.1.1	von — 110 bis + 210 °C	35,—	19
14.1.1.2	von — 80 bis + 60 °C	15,—	14
14.1.1.3	von — 40 bis + 60 °C	6,—	9
14.1.1.4	von — 40 bis + 210 °C	10,—	12
14.1.1.5	von — 40 bis + 410 °C	18,—	15
14.1.1.6	von — 40 bis + 610 °C	35,—	19
14.1.1.7	unterhalb von — 110 °C oder oberhalb von + 610 °C	nach Arbeitsaufwand	
14.1.1.8	für jeden beantragten zusätzlichen *) Prüfpunkt	3,—	6
Ermäßigte Gebühr bei Vorlage von mindestens 20 Thermometern gleicher Art, innerhalb des Temperaturbereichs			
14.1.2.1	von — 110 bis + 210 °C	25,—	17
14.1.2.2	von — 80 bis + 60 °C	10,—	12
14.1.2.3	von — 40 bis + 60 °C	4,—	7
14.1.2.4	von — 40 bis + 210 °C	7,—	10
14.1.2.5	von — 40 bis + 410 °C	12,—	13
14.1.2.6	von — 40 bis + 610 °C	25,—	17
14.1.2.7	unterhalb von — 110 °C oder oberhalb von + 610 °C	nach Arbeitsaufwand	
14.1.2.8	für jeden beantragten zusätzlichen *) Prüfpunkt	3,—	6
Für die Gebührenerhebung dieser und der nachfolgend genannten Flüssigkeitsglasthermometer wird derjenige Temperaturbereich zu Grunde gelegt, der den niedrigsten und den höchsten ganzen Grad der Skalenteilung einschließlich etwaiger Hilfsteilungen enthält. Trifft dieses für mehrere der angeführten Temperaturbereiche zu, so wird die niedrigste der möglichen Gebühren innerhalb der Staffeln für volle oder ermäßigte Gebühren erhoben.			
*) abgegoltene Prüfpunkte siehe Fußnote			

**Mit der Eichgebühr abgegoltene Prüfpunkte nicht medizinischer
Flüssigkeitsglasthermometer**

Skalenwert	Prüfpunkte bei °C und bei allen ganzzahligen Vielfachen von	jedoch größter zulässiger Abstand des untersten und des obersten Prüfpunkts vom untersten oder obersten Skalenstrich
0,01 °C	± 1 °C	—
0,02 °C	± 2 °C	—
0,05 °C	± 5 °C	—
0,1 °C	± 10 °C	—
0,2 °C	± 20 °C	10 °C
0,5 °C	± 50 °C	25 °C
1 bis 5 °C	± 100 °C	50 °C

Thermometer ohne Hilfsteilung werden mindestens an 3 Punkten, bei einem weniger als 3 Grad umfassenden Meßbereich mindestens an 2 Punkten geprüft.

Außerdem wird jede Hilfsteilung an einem Punkt geprüft.

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	Flüssigkeitsglasthermometer mit einem Skalenwert von 0,5 °C innerhalb des Temperaturbereichs		
14.1.3.1	von — 110 bis + 210 °C	20,—	16
14.1.3.2	von — 60 bis + 60 °C	15,—	14
14.1.3.3	von — 40 bis + 110 °C	12,—	13
14.1.3.4	von — 40 bis + 410 °C	20,—	16
14.1.3.5	für jeden beantragten zusätzlichen *) Prüfpunkt	3,—	6
	Ermäßigte Gebühr bei Vorlage von mindestens 10 Ther- mometern gleicher Art, innerhalb des Temperaturbereichs		
14.1.4.1	von — 110 bis + 210 °C	18,—	15
14.1.4.2	von — 60 bis + 60 °C	12,—	13
14.1.4.3	von — 40 bis + 110 °C	10,—	12
14.1.4.4	von — 40 bis + 410 °C	18,—	15
14.1.4.5	für jeden beantragten zusätzlichen *) Prüfpunkt	3,—	6
	Flüssigkeitsglasthermometer mit einem Skalenwert von 0,2 °C, innerhalb des Temperaturbereichs		
14.1.5.1	von — 58 bis + 210 °C	20,—	16
14.1.5.2	von — 58 bis + 60 °C	15,—	14
14.1.5.3	von — 40 bis + 110 °C	12,—	13
14.1.5.4	von — 40 bis + 210 °C	20,—	16
14.1.5.5	für jeden beantragten zusätzlichen *) Prüfpunkt	3,—	6
	Ermäßigte Gebühren bei Vorlage von mindestens 10 Ther- mometern gleicher Art, innerhalb des Temperaturbereichs		
14.1.6.1	von — 58 bis + 210 °C	18,—	15
14.1.6.2	von — 58 bis + 60 °C	12,—	13
14.1.6.3	von — 40 bis + 110 °C	10,—	12
14.1.6.4	von — 40 bis + 210 °C	18,—	15
14.1.6.5	für jeden beantragten zusätzlichen *) Prüfpunkt	3,—	6
	Flüssigkeitsglasthermometer mit einem Skalenwert von 0,1 °C, innerhalb des Temperaturbereichs		
14.1.7.1	von — 58 bis + 110 °C	18,—	15
14.1.7.2	für jeden beantragten zusätzlichen *) Prüfpunkt	3,—	6
	Ermäßigte Gebühr bei Vorlage von mindestens 10 Ther- mometern gleicher Art, innerhalb des Temperaturbereichs		
14.1.7.3	von — 58 bis + 110 °C	15,—	14
14.1.7.4	für jeden beantragten zusätzlichen *) Prüfpunkt	3,—	6
	Flüssigkeitsglasthermometer mit einem Skalenwert von 0,05 °C, innerhalb des Temperaturbereichs		
14.1.8.1	von — 10 °C bis + 110 °C	18,—	15
14.1.8.2	für jeden beantragten zusätzlichen *) Prüfpunkt	3,—	6
	Ermäßigte Gebühr bei Vorlage von mindestens 10 Ther- mometern gleicher Art, innerhalb des Temperaturbereichs		
14.1.8.3	von — 10 °C bis + 110 °C	15,—	14
14.1.8.4	für jeden beantragten zusätzlichen *) Prüfpunkt	3,—	6

*) abgeglichene Prüfpunkte siehe Fußnote auf Seite 2342

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	Flüssigkeitsglasthermometer mit oder ohne Hilfsteilungen mit einem Skalenwert von 0,01 oder 0,02 °C bei einer Meßbereichsspanne		
14.1.9.1	von 5 °C oder weniger	20,—	16
14.1.9.2	von mehr als 5 bis 10 °C	30,—	18
14.1.9.3	von mehr als 10 °C	40,—	20
	Ermäßigte Gebühr bei Vorlage von mindestens 10 Thermometern gleicher Art, bei einer Meßbereichsspanne		
14.1.9.4	von 5 °C oder weniger	18,—	15
14.1.9.5	von mehr als 5 bis 10 °C	25,—	17
14.1.9.6	von mehr als 10 °C	35,—	19
14.2.1.1	Beckmannthermometer	25,—	17
14.2.2.1	Siedethermometer	20,—	16
14.2.3.1	Tiefseeumkippthermometer mit Hilfsthermometer	40,—	20
14.2.4.1	Andere Umkippthermometer	nach Arbeitsaufwand	
14.2.5.1	Für jeden zusätzlichen *) Prüfpunkt der unter 14.2.1.1 bis 14.2.4.1 genannten Thermometer	7,—	10
	Bei Thermometern mit Parallelteilungen (z. B. in °C und Torr) sind für jede der Teilungen die vorstehenden Gebühren zu berechnen.		
	Zusatzgebühr für die		
14.3.1.1	Prüfung eines teilweise eintauchend justierten Flüssigkeitsglasthermometers mit einem Unterteil bis zu 30 cm Länge	5,—	8
14.3.1.2	Prüfung eines teilweise eintauchend justierten Flüssigkeitsglasthermometers als Winkelthermometer oder Thermometer mit einem Unterteil von mehr als 30 cm Länge	10,—	12
14.3.2.1	Prüfung einer Maximum- oder/und Minimeinrichtung	4,—	7
14.3.3.1	Bestimmung der Empfindlichkeit eines Thermometers gegen äußeren oder inneren Druck	7,—	10
14.3.4.1	Druckprobe bis 90 MPa eines Tiefseeumkippthermometers mit geschlossenem Schutzrohr	5,—	8
14.3.5.i	Bestimmung der Druckabhängigkeit eines Tiefseeumkippthermometers mit offenem Schutzrohr	30,—	18
	Antragsgemäße Ausstellung eines in den Eichvorschriften nicht vorgeschriebenen Eichscheins mit Fehlerverzeichnis		
14.4.1.1	für Flüssigkeitsglasthermometer, die an 3 oder weniger Prüfpunkten geprüft werden	5,—	8
14.4.1.2	für Flüssigkeitsglasthermometer, die an mehr als 3 Prüfpunkten geprüft werden	7,—	10
14.4.2.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Eich- oder Befundbescheinigung (ohne Fehlerverzeichnis) für Flüssigkeitsglasthermometer	2,—	5
14.4.3.1	Anbringen fehlender Markierungen, je Strichmarke	0,50	2

*) abgegoltene Prüfpunkte siehe Fußnote auf Seite 2342

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
15. Meßgeräte für die Heilkunde			
Medizinische Quecksilber-Glasthermometer mit Maxi- mumeinrichtung			
15.1.1.1	Fieberthermometer oder Veterinär-Thermometer	0,25	1
15.1.1.2	Frühgeburts-thermometer oder sonstige Untertempera- turthermometer	0,50	2
15.1.1.3	Zyklothermometer	1,—	3
Bei Vorlage von weniger als 100 medizinischen Thermo- metern gleicher Art,			
15.1.2.1	Fieberthermometer oder Veterinär-Thermometer	0,50	2
15.1.2.2	Frühgeburts-thermometer oder sonstige Untertempe- raturthermometer	1,—	3
15.1.2.3	Zyklothermometer	2,—	5
15.1.3.1	Elektrische Fieberthermometer	nach Arbeitsaufwand	
15.2.1.1	Medizinische Spritzen jeder Größe	1,50	4
15.3.1.1	Blutdruckmeßgeräte	8,—	11
15.3.1.2	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 50 Blut- druckmeßgeräten gleicher Art	5,—	8
Zellenzählkammern			
15.4.1.1	Grundplatten	5,—	8
15.4.1.2	bei Vorlage von 50 oder mehr Grundplatten	4,—	7
15.4.2.1	Deckplatten	1,—	3
15.4.2.2	bei statistischer Prüfung von Deckplatten	nach Arbeitsaufwand	
Meßgeräte zur Bestimmung des Augeninnendruckes (Tonometer)			
15.5.1.1	mechanische und mechanisch-elektrische Impressions- tonometer	30,—	18
15.5.1.2	bei Vorlage von 20 oder mehr gleichartiger Tono- meter	25,—	17
15.5.2.1	mechanisch-optische Applanationstonometer	35,—	19
15.5.2.2	bei Vorlage von 20 oder mehr gleichartiger Tono- meter	30,—	18
15.5.3.1	sonstige Meßgeräte zur Bestimmung des Augeninnen- drucks	nach Arbeitsaufwand	
15.6.1.1	Blutmischpipetten	1,50	4
15.6.1.2	bei Vorlage von 1 000 oder mehr Blutmischpipetten gleicher Art	1,—	3
15.6.2.1	Blutsenkungsrohre	1,—	3
15.6.2.2	bei Vorlage von 1 000 oder mehr Blutsenkungsrohren gleicher Art	0,50	2

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
15.7.1.1	Federwaagen als Handzugfederwaagen zur Feststellung des Geburtsgewichtes	3,—	6
15.8.1.1	AntragsgemäÙe Ausstellung einer Eich- oder Befundbescheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
15.8.2.1	Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen (ohne Markierungen) an MeÙgeräten	nach Arbeitsaufwand	
15.8.2.2	Anbringen fehlender Markierungen, je Strichmarke	0,50	2
16. DruckmeÙgeräte (technische)			
ÜberdruckmeÙgeräte (Federmanometer) der Klassen 4,0, 2,5 oder 1,6 für die Bezugstemperatur von 20 °C Anzeigegeräte mit einem Gehäusedurchmesser bis 100 mm und mit einem Skalenendwert			
16.1.1.1	bis 1 MPa	7,—	10
16.1.1.2	über 1 bis 10 MPa	10,—	12
16.1.1.3	über 10 bis 100 MPa	25,—	17
16.1.1.4	über 100 MPa	40,—	20
Schreibgeräte oder Anzeigegeräte mit einem Gehäusedurchmesser über 100 mm und einem Skalenendwert			
16.1.2.1	bis 1 MPa	18,—	15
16.1.2.2	über 1 bis 10 MPa	30,—	18
16.1.2.3	über 10 bis 100 MPa	50,—	21
16.1.2.4	über 100 MPa	100,—	25
ÜberdruckmeÙgeräte (Federmanometer) der Klassen 1,0 oder 0,6 für die Bezugstemperatur 20 °C, Schreibgeräte oder Anzeigegeräte mit einem MeÙwerk und mit einem Skalenendwert			
16.1.3.1	bis 1 MPa	30,—	18
16.1.3.2	über 1 bis 10 MPa	40,—	20
16.1.3.3	über 10 bis 100 MPa	60,—	22
16.1.3.4	über 100 MPa	120,—	26
mit zwei MeÙwerken oder mit mehrfachem Zeigerumlauf und mit einem Skalenendwert			
16.1.4.1	bis 1 MPa	40,—	20
16.1.4.2	über 1 bis 10 MPa	60,—	22
16.1.4.3	über 10 bis 100 MPa	80,—	24
16.1.4.4	über 100 MPa	140,—	27
ÜberdruckmeÙgeräte (Federmanometer) der Klassen 0,3, 0,2 oder 0,1 für die Bezugstemperatur 20 °C mit einem MeÙwerk und mit einem Skalenendwert			
16.1.5.1	bis 1 MPa	40,—	20
16.1.5.2	über 1 bis 10 MPa	60,—	22
16.1.5.3	über 10 bis 100 MPa	80,—	24
16.1.5.4	über 100 MPa	140,—	27

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	mit zwei Meßwerken oder mit mehrfachem Zeigerumlauf und einem Skalenendwert		
16.1.6.1	bis 1 MPa	60,—	22
16.1.6.2	über 1 bis 10 MPa	80,—	24
16.1.6.3	über 10 bis 100 MPa	100,—	25
16.1.6.4	über 100 MPa	150,—	28
	Antragungsgemäße Prüfung von Überdruckmeßgeräten an zusätzlichen Prüfpunkten, je Prüfpunkt		
16.1.7.1	bei einer Grundgebühr bis 20,— DM	2,—	5
16.1.7.2	bei einer Grundgebühr über 20,— DM bis 60,— DM	5,—	8
16.1.7.3	bei einer Grundgebühr über 60,— DM	10,—	12
16.1.8.1	Prüfung von Überdruckmeßgeräten für eine andere Bezugstemperatur als 20 °C		nach Arbeitsaufwand
	Zusatzeinrichtungen an Überdruckmeßgeräten		
	Anzeigegeräte mit zusätzlicher Schreibeinrichtung		
16.1.9.1	bei einer Grundgebühr bis 20,— DM	10,—	12
16.1.9.2	bei einer Grundgebühr über 20,— DM bis 60,— DM	25,—	17
16.1.9.3	bei einer Grundgebühr über 60,— DM	50,—	21
16.1.9.4	Maximal- oder Minimaldruckanzeige	10,—	12
16.1.9.5	Fernmessung	15,—	14
16.1.9.6	Fern- oder Grenzwertmeldung	10,—	12
16.2.1.1	Unterdruckmeßgeräte (Federvakuummeter)		nach Arbeitsaufwand
16.2.2.1	Über-/Unterdruckmeßgeräte (Federmanovakuummeter)		nach Arbeitsaufwand
16.3.1.1	Barometer		nach Arbeitsaufwand
16.4.1.1	Flüssigkeitsdruckmeßgeräte		nach Arbeitsaufwand
16.5.1.1	Kolbenmanometer einschl. Gewichtssatz bis zu 10 Plattengewichten und eines Kolbens	250,—	31
16.5.1.2	Prüfung eines zusätzlichen Kolbens	100,—	25
16.5.1.3	Prüfung eines zusätzlichen Plattengewichtes, je Gewichtsplatte	5,—	8
16.6.1.1	Antragungsgemäße Ausstellung einer Eich- oder Befundbescheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
16.6.2.1	Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen an Meßgeräten		nach Arbeitsaufwand

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	17. Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen		
	Prüfung und Eichung, ohne Ausstellung eines Eichscheins, von		
17.1.1.1	Butyrometern für Milch, Rahm oder Käse	1,—	3
17.1.2.1	Vollpipetten für Milch oder Amylalkohol	1,—	3
17.1.3.1	Meßhähnen und selbsttätigen Pipetten für Milch oder Amylalkohol	1,50	4
17.1.4.1	Pipettiergeräten zur reihenmäßigen Abmessung von Milch oder Amylalkohol, einschließlich Vorprüfung der Pipetten	40,—	20
	Pipetten als Hilfsgeräte zur butyrometrischen Fettbe- stimmung, Vollpipetten bei einem Volumen		
17.1.5.1	bis 0,5 ml	1,—	3
17.1.5.2	über 0,5 bis 50 ml	1,50	4
17.1.5.3	über 50 bis 250 ml	2,—	5
17.1.5.4	über 250 ml	3,—	6
17.1.5.5	Vollpipetten mit mehr als einer Marke, je weiterer Marke oder weiterem Volumen	0,50	2
17.1.6.1	Meßspritzen für Milch	1,50	4
17.1.6.2	Drehzahlmessern für Zentrifugen	2,—	5
	Prüfung und Eichung, mit Ausstellung eines Eichscheins, von		
17.2.1.1	Butyrometern für Milch, Rahm oder Käse	3,—	6
17.2.2.1	Vollpipetten für Milch oder Amylalkohol	3,—	6
17.2.3.1	Meßhähnen und selbsttätigen Pipetten für Milch oder Amylalkohol	3,—	6
17.2.4.1	Pipettiergeräten zur reihenmäßigen Abmessung von Milch oder Amylalkohol, einschließlich Vorprüfung der Pipetten	80,—	24
	Pipetten als Hilfsgeräte zur butyrometrischen Fettbe- stimmung, Vollpipetten bei einem Volumen		
17.2.5.1	bis 0,5 ml	2,—	5
17.2.5.2	über 0,5 bis 50 ml	3,—	6
17.2.5.3	über 50 bis 250 ml	6,—	9
17.2.5.4	über 250 ml	8,—	11
17.2.5.5	Vollpipetten mit mehr als einer Marke, je weiterer Marke oder weiterem Volumen	1,—	3
17.2.6.1	Meßspritzen für Milch	3,—	6
17.2.6.2	Drehzahlmessern für Zentrifugen	6,—	9
17.3.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Eich- oder Befundbe- scheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
17.3.2.1	Anbringen fehlender Markierungen, je Strichmarke	0,50	2

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
18. Meßgeräte im Straßenverkehr			
18.1.1.1	Wegstreckenzähler mit Meßrad oder Meßraupe	15,—	14
18.2.1.1	Wegstreckenzähler an Kraftfahrzeugen	20,—	16
18.2.2.1	Fahrpreisanzeiger an Kraftdroschken	25,—	17
18.2.3.1	Geschwindigkeitsmesser an Kraftfahrzeugen	25,—	17
18.2.4.1	Fahrtsschreiber an Kraftfahrzeugen	30,—	18
18.3.1.1	Radlastmesser	40,—	20
18.3.2.1	Meßgeräte zur Einstellung von Scheinwerfern an Kraftfahrzeugen	nach Arbeitsaufwand	
18.3.3.1	Bremsverzögerungsmeßgeräte	20,—	16
18.3.4.1	Meßgeräte zur Bestimmung der Motordrehfrequenzen	25,—	17
18.3.5.1	Meßgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit vorbeifahrender Fahrzeuge (Stoppuhren: siehe 19.1.1.1)	150,—	28
18.3.6.1	Reifenprofilmeßgeräte	5,—	8
18.4.1.1	Reifenluftdruckmeßgeräte	8,—	11
18.4.1.2	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 50 Reifenluftdruckmeßgeräten gleicher Art	5,—	8
18.4.1.3	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 200 Reifenluftdruckmeßgeräten gleicher Art	4,—	7
18.4.2.1	Reifenluftdruckautomaten	nach Arbeitsaufwand	
18.5.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Eich- oder Befundbescheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
18.5.2.1	Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen an Meßgeräten	nach Arbeitsaufwand	
18.5.2.2	Erneuerung der Stempelung an den Verbindungsstellen der biegsamen Welle mit dem Antrieb oder mit dem Übersetzungsgetriebe sowie an der Anschlußleitung der Stromversorgung bei Fahrpreisanzeigern mit elektrischem Antrieb des Uhrwerks oder des Schaltwerks	3,—	6
19. Zeitzähler			
19.1.1.1	Handstoppuhren	15,—	14
19.1.2.1	andere Zeitmeßgeräte	nach Arbeitsaufwand	
19.2.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Eich- oder Befundbescheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
20. Meßgeräte für Elektrizität			
Gleichstrom-Amperestunden-Motorzähler oder Gleichstrom-Wattstundenzähler mit Nenn- oder Grenzstromstärken			
20.1.1.1	bis 100 A	15,—	14
20.1.1.2	über 100 bis 1 000 A	25,—	17
20.1.1.3	über 1 000 bis 2 000 A	40,—	20
20.1.1.4	über 2 000 bis 3 000 A	50,—	21

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
20.1.2.1	Elektrolytzähler	nach Arbeitsaufwand	
20.2.1.1	Einphasenwechselstromzähler (für Wirk- oder Blindverbrauch)	5,—	8
20.2.1.2	bei Vorlage von weniger als 30 Zählern gleicher elektrischer Daten	7,—	10
	Mehrphasenwechselstromzähler (für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch)		
	bis 1 000 V Nennspannung und einem Nenn- oder Grenzstrom		
20.2.2.1	bis 100 A	8,—	11
20.2.2.2	über 100 A	10,—	12
	bei Vorlage von weniger als 30 Zählern gleicher elektrischer Daten bis 1 000 V Nennspannung und einem Nenn- oder Grenzstrom		
20.2.2.3	bis 100 A	10,—	12
20.2.2.4	über 100 A	12,—	13
	bei Vorlage von mehr als 100 Zählern gleicher elektrischer Daten bis 1 000 V Nennspannung und einem Nenn- oder Grenzstrom		
20.2.2.5	bis 100 A	6,—	9
20.2.2.6	über 100 A	8,—	11
	über 1 000 V Nennspannung und einem Nenn- oder Grenzstrom		
20.2.3.1	bis 100 A	20,—	16
20.2.3.2	über 100 A	25,—	17
	bei Vorlage von weniger als 30 Zählern gleicher elektrischer Daten über 1 000 V Nennspannung und einem Nenn- oder Grenzstrom		
20.2.3.3	bis 100 A	25,—	17
20.2.3.4	über 100 A	30,—	18
	Bei Elektrizitätszählergruppen, die aus mehreren in ein gemeinsames Gehäuse eingebauten vollständigen Einzelzählern bestehen, ist die Gebühr für jeden Einzelzähler zu berechnen. Bei Elektrizitätszählern mit Primärzählwerk richtet sich die Gebühr nach den sekundären Nenngrößen.		
	Meßwandlerzähler		
20.3.1.1	Einphasenzähler	10,—	12
20.3.1.2	Mehrphasenzähler	15,—	14
	Zusatzeinrichtungen an Elektrizitätszählern		
20.4.1.1	Zusatzeinrichtung für die Anzeige der Höchstleistung (Maximum-Zähler) oder für die Anzeige des Überverbrauchs (Überverbrauchs- oder Spitzenzähler)	5,—	8
20.4.2.1	Zusatzeinrichtung für Zwei- und Mehrtarife, je Tarifeinrichtung	2,—	5
20.4.3.1	Prüfung jeden zusätzlichen Prüfpunktes	2,—	5

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	Stromwandler für eine höchste dauernd zulässige Betriebs- spannung bis 3 600 V und primäre Nennstromstärken		
20.5.1.1	bis 500 A	25,—	17
20.5.1.2	über 500 bis 1 000 A	35,—	19
20.5.1.3	über 1 000 bis 3 000 A	70,—	23
20.5.1.4	über 3 000 bis 6 000 A	180,—	29
20.5.1.5	über 6 000 bis 10 000 A	300,—	33
20.5.1.6	über 10 000 A	500,—	36
	Die Gebühren gelten für die Richtigkeitsprüfung bei 8 Meßpunkten und für die Prüfungen zum Schutz der Meß- einrichtung mit 2 000 V. Bei Großbereichstromwandlern ist die Gebühr nach der höchsten Prüfstromstärke zu be- rechnen.		
	Zusatzgebühr für Stromwandler für eine höchste dau- ernd zulässige Betriebsspannung		
20.5.2.1	über 3 600 bis 36 000 V	25,—	17
20.5.2.2	über 36 000 bis 125 000 V	60,—	22
20.5.2.3	über 125 000 bis 250 000 V	150,—	28
20.5.2.4	über 250 000 V	400,—	35
	Zusatzgebühr für weitere Meßpunkte bei anderen Nenn- übersetzungen, mehreren Meßkernen u. ä., je Prüfpunkt, bei primären Nennstromstärken		
20.5.3.1	bis 500 A	3,—	6
20.5.3.2	über 500 bis 1 000 A	5,—	8
20.5.3.3	über 1 000 bis 3 000 A	10,—	12
20.5.3.4	über 3 000 A	20,—	16
	Wicklungsprüfung an Stromwandlern für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung		
20.5.4.1	über 3 600 bis 36 000 V	50,—	21
20.5.4.2	über 36 000 bis 125 000 V	80,—	24
20.5.4.3	über 125 000 bis 250 000 V	150,—	28
20.5.4.4	über 250 000 V	300,—	33
	Einphasenspannungswandler mit primären Nennspannun- gen		
20.6.1.1	bis 3 000 V	25,—	17
20.6.1.2	über 3 000 bis 30 000 V	80,—	24
20.6.1.3	über 30 000 bis 110 000 V	150,—	28
20.6.1.4	über 110 000 bis 220 000 V	300,—	33
20.6.1.5	über 220 000 V	700,—	38
	Kapazitive Spannungswandler mit primären Nennspan- nungen		
20.6.2.1	bis 220 000 V	500,—	36
20.6.2.2	über 220 000 V	900,—	40
	Die Gebühren gelten für die Richtigkeitsprüfung bei 4 Meßpunkten und für die Prüfungen zum Schutz der Meß- einrichtung mit 2 000 V und dem 1,2fachen der höchsten		

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	primären Meßspannung. Bei einpolig isolierten Spannungswandlern ist die verkettete Spannung zu Grunde zu legen.		
	Zusatzgebühr für weitere Meßpunkte bei anderen Nennübersetzungen, weiteren Meßwicklungen u. ä., je Prüfpunkt bei primären Nennspannungen		
20.6.3.1	bis 3 000 V	5,—	8
20.6.3.2	über 3 000 bis 110 000 V	20,—	16
20.6.3.3	über 110 000 V	50,—	21
	Wicklungs- und Windungsprüfung an Spannungswandlern für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung		
20.6.4.1	bis 3 600 V	10,—	12
20.6.4.2	über 3 600 bis 36 000 V	20,—	16
20.6.4.3	über 36 000 bis 125 000 V	50,—	21
20.6.4.4	über 125 000 bis 250 000 V	100,—	25
20.6.4.5	über 250 000 V	200,—	30
	Bei Mehrphasen-Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren je Phase zu berechnen.		
	Bei kombinierten Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren nach 20.5.1.1 bis 20.5.1.6 und 20.6.1.1 bis 20.6.1.5 zu berechnen. Für die Prüfung der Isolierung dieser Wandler gilt 20.6.4.1 bis 20.6.4.5.		
20.7.1.1	Antragsgemäße Ausstellung einer Eich- oder Befundbescheinigung (ohne Fehlerverzeichnis)	3,—	6
20.7.2.1	Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen an Meßgeräten	nach Arbeitsaufwand	
	21. Schallpegelmesser		
21.1.1.1	Schallpegelmesser	nach Arbeitsaufwand	
	22. Wärmehähler		
22.1.1.1	Wärmehähler	nach Arbeitsaufwand	

Zweiter Abschnitt
Prüfungen von Normalgeräten

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
1. Längenmeßgeräte			
31.1.1.1	Maßstäbe als Gebrauchsnormale mit einer Gesamtlänge mit oder ohne Einteilung	20,—	16
31.1.2.1	für jede weitere Gesamtlänge mit oder ohne Einteilung	10,—	12
Meßbänder als Gebrauchsnormale			
31.2.1.1	mit einer Gesamtlänge mit oder ohne Einteilung	50,—	21
31.2.2.1	für jede weitere Gesamtlänge mit oder ohne Einteilung	25,—	17
31.3.1.1	Meßuhren als Gebrauchsnormale	30,—	18
31.4.1.1	Maschinen zur Herstellung von Einlegemaßen	50,—	21
2. Flächenmeßgeräte			
32.1.1.1	Normalflächen für die Prüfung von Flächenmeßmaschinen bis 55 dm ² Fläche	10,—	12
32.1.1.2	über 55 dm ² Fläche	15,—	14
4.—6. Meßgeräte für die Volumenmessung von Flüssigkeiten (einschließlich Wasser)			
Flüssigkeitsmaße, Eichkolben und Meßgefäße als Ge- brauchsnormale mit einem Volumen			
34.1.1.1	bis 1 l	8,—	11
34.1.1.2	über 1 bis 5 l	15,—	14
34.1.1.3	über 5 bis 50 l	50,—	21
34.1.1.4	über 50 bis 500 l	120,—	26
34.1.1.5	über 500 l	nach Arbeitsaufwand	
34.1.2.1	Prüfung der Teilung an Eichkolben und Meßgefäßen, je Teilungsabschnitt	0,50	2
Faßkubizierapparate (einschl. zugehöriger und als Ersatz bereitgehaltener Schwimmer, Gegengewichte und Schwimmerdrähte) mit einem Volumen			
34.2.1.1	bis 70 l	80,—	24
34.2.1.2	über 70 bis 300 l	120,—	26
34.2.1.3	über 300 bis 1 000 l	180,—	29
34.2.1.4	über 1 000 l	250,—	31
34.3.1.1	Rohrprüfschleifen	nach Arbeitsaufwand	
7. Meßgeräte für Gas			
Normalgaszähler (Gebrauchsnormale) der Größen			
37.1.1.1	bis NB 15	300,—	33
37.1.1.2	über NB 15 bis NB 150	400,—	35
37.1.1.3	über NB 150	nach Arbeitsaufwand	

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
37.1.2.1	Normalgaszähler (Kontrollnormale)	nach Arbeitsaufwand	
	Gaskubizierapparate mit einem Rauminhalt		
37.2.1.1	bis 300 l	100,—	25
37.2.1.2	über 300 bis 600 l	140,—	27
37.2.1.3	über 600 bis 1 000 l	180,—	29
37.2.1.4	über 1 000 l	250,—	31
37.2.1.5	Zusätzliche Bestimmung der Skaleneinteilung	100,—	25
	Einfach- und Mehrfachkolben (z. B. Kolbenwippen) je Kolben		
37.3.1.1	bei einem Kolbeninhalt von 50 l	100,—	25
37.3.1.2	bei einem Kolbeninhalt von 100 l	150,—	28
8. Gewichtstücke			
	Gebrauchsnormale für Handelsgewichte		
38.1.1.1	bis 50 g	1,—	3
38.1.1.2	von 100 g bis 1 kg	2,—	5
38.1.1.3	von 2 bis 20 kg	4,—	7
38.1.1.4	von 50 kg	8,—	11
	Kontrollnormale für Handels- und Präzisionsgewichte		
38.1.2.1	bis 50 g	3,—	6
38.1.2.2	von 100 g bis 1 kg	5,—	8
38.1.2.3	von 2 kg bis 20 kg	10,—	12
38.1.2.4	von 50 kg	20,—	16
	Gebrauchsnormale für Präzisions- und Karatgewichte		
38.2.1.1	bis 50 g	2,—	5
38.2.1.2	von 100 g bis 1 kg	4,—	7
38.2.1.3	von 2 bis 20 kg	8,—	11
38.2.1.4	von 50 kg	15,—	14
38.3.1.1	Gebrauchsnormale für Feingewichte	10,—	12
38.3.2.1	Kontrollnormale für Feingewichte	nach Arbeitsaufwand	
9. u. 10. Nichtselbsttätige und selbsttätige Waagen			
	Waagen für die Prüfung von Gebrauchsnormalen für Handelsgewichte und für eine Höchstlast		
39.1.1.1	bis 5 kg	25,—	17
39.1.1.2	über 5 bis 50 kg	50,—	21
39.1.1.3	über 50 bis 500 kg	100,—	25
39.1.1.4	über 500 kg	nach Arbeitsaufwand	
	Waagen für die Prüfung von Gebrauchsnormalen für Präzisionsgewichte und für eine Höchstlast		
39.1.2.1	bis 500 g	35,—	19

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
39.1.2.2	über 500 g bis 5 kg	50,—	21
39.1.2.3	über 5 bis 50 kg	80,—	24
39.1.2.4	über 50 kg	180,—	29
39.2.1.1	Waagen für die Prüfung von Gebrauchsnormalen für Feingewichte	250,—	31
39.3.1.1	Waagen für die Prüfung von Kontrollnormalen	nach Arbeitsaufwand	
39.4.1.1	Apparate zur Eichung von Kranwaagen	nach Arbeitsaufwand	
	Gewichtsgerätschaften zum Prüfen von Waagen		
	Blockgewichte, Rollgewichte, Schienenbündel sowie andere Normallasten (mit Ausnahme der Fahrzeuge) mit einem Gewicht		
39.5.1.1	bis 500 kg	15,—	14
39.5.1.2	über 500 bis 2 500 kg	25,—	17
39.5.1.3	über 2 500 kg	40,—	20
39.5.1.4	falls die Prüfung außergewöhnliche Vorbereitungen erfordert	nach Arbeitsaufwand	
	Eichfahrzeuge (ohne Gewichte) als Normallast		
39.5.2.1	bis 25 000 kg	100,—	25
39.5.2.2	über 25 000 kg	150,—	28
39.6.1.1	Prüfeier zum Prüfen von Eiersortiermaschinen, je Stück	2,—	5
	11. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide		
	Getreideprober (einschl. Waage, Gewichte und Lehren) als Gebrauchsnormalgeräte		
41.1.1.1	Viertelliterprober	200,—	30
41.1.2.1	Literprober	200,—	30
41.1.3.1	Zwanzigliterprober	1 000,—	41
41.2.1.1	Normalgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide (einschl. Waagen, Gewichte, Schroter, Prüfsiebe und Maße)	350,—	34
	12. Volumenmeßgeräte für Laboratoriumszwecke		
	Volumenmeßgeräte als Gebrauchsnormale,		
	mit bis zu zwei Marken und mit einem Volumen		
42.1.1.1	bis 0,5 ml	3,—	6
42.1.1.2	über 0,5 bis 50 ml	5,—	8
42.1.1.3	über 50 bis 250 ml	10,—	12
42.1.1.4	über 250 bis 1 000 ml	15,—	14
42.1.1.5	über 1 l	20,—	16
	mit mehr als zwei Marken und mit einem Volumen		
42.1.2.1	bis 0,5 ml	5,—	8
42.1.2.2	über 0,5 bis 50 ml	8,—	11

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
42.1.2.3	über 50 bis 250 ml	12,—	13
42.1.2.4	über 250 bis 1 000 ml	18,—	15
42.1.2.5	über 1 l	25,—	17
13. Dichtemeßgeräte			
43.1.1.1	Dichtemeßgeräte als Gebrauchsnormale	30,—	18
14. Temperaturmeßgeräte			
Thermometer als Gebrauchsnormale mit Angabe der reduzierten Korrektur, je Prüfpunkt in dem Temperaturbereich			
44.1.1.1	von — 110 bis — 60 °C	15,—	14
44.1.1.2	von — 60 bis — 5 °C	10,—	12
44.1.1.3	von — 5 bis + 210 °C	7,—	10
44.1.1.4	von + 210 bis + 410 °C	10,—	12
44.1.1.5	von + 410 bis + 610 °C	12,—	13
44.1.1.6	in den Temperaturbereichen unterhalb von — 110 °C oder oberhalb von + 610 °C	nach Arbeitsaufwand	
15. Meßgeräte für die Heilkunde			
45.1.1.1	Gebrauchsnormale zum Prüfen von medizinischen Spritzen	5,—	8
45.2.1.1	Normale für Blutdruckmeßgeräte (Kolbenmanometer) einschließlich Kolben und Gewichtssatz	140,—	27
45.3.1.1	Sonstige Normale für medizinische Meßgeräte (soweit sie nicht bereits unter anderen Schlüsselzahlen erfaßt sind)	nach Arbeitsaufwand	
16. Druckmeßgeräte			
Kolbenmanometer einschl. Kolben und Gewichtssatz			
46.1.1.1	als Normalgeräte	500,—	36
46.1.2.1	als Prüfungshilfsmittel	250,—	31
46.2.1.1	Sonstige Druckmeßgeräte	nach Arbeitsaufwand	
17. Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen			
47.1.1.1	Gebrauchsnormale für milchwirtschaftliche Untersuchungen (soweit sie nicht bereits unter anderen Schlüsselzahlen erfaßt sind)	nach Arbeitsaufwand	
18. Meßgeräte im Straßenverkehr			
Drehfrequenzmeßgeräte			
48.1.1.1	Stichdrehzähler	30,—	18
48.1.2.1	Meßgeräte nach dem Wirbelstrom- oder dem Fließpendelsystem	35,—	19

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
48.2.1.1	Rollenprüfstände	150,—	28
48.3.1.1	Normale für Reifenluftdruckmeßgeräte	80,—	24
48.4.1.1	Sonstige Normale für Meßgeräte im Straßenverkehr (so- weit sie nicht bereits unter anderen Schlüsselzahlen erfaßt sind)		nach Arbeitsaufwand
	19. Zeitmeßgeräte		
49.1.1.1	Normale zum Prüfen von Zeitmeßgeräten		nach Arbeitsaufwand
	20. Meßgeräte für Elektrizität		
	Vergleichszähler (Eichzähler), auch zur Verwendung in einem Gleichlast-Gleichweg-Eichzählverfahren		
	für Wechselstrom, Prüfung an 6 Prüfpunkten		
50.1.1.1	bis 500 V oder bis 100 A	100,—	25
50.1.1.2	über 500 V oder über 100 A		nach Arbeitsaufwand
	für Drehstrom, Prüfung an 10 Prüfpunkten		
50.1.2.1	bis 500 V oder bis 100 A	140,—	27
50.1.2.2	über 500 V oder über 100 A		nach Arbeitsaufwand
50.1.3.1	Prüfungen an zusätzlichen Prüfpunkten, je Prüfpunkt	6,—	9
50.1.4.1	Zusatzgeräte für Zählerprüfungen		nach Arbeitsaufwand
	Normalstromwandler, Präzisionsstromwandler, Ver- gleichsstromwandler mit primären Nennstromstärken		
50.2.1.1	bis 500 A	80,—	24
50.2.1.2	über 500 bis 1 000 A	140,—	27
50.2.1.3	über 1 000 bis 3 000 A	200,—	30
50.2.1.4	über 3 000 bis 6 000 A	400,—	35
50.2.1.5	über 6 000 bis 10 000 A	600,—	37
50.2.1.6	über 10 000 bis 20 000 A	900,—	40
50.2.1.7	über 20 000 A		nach Arbeitsaufwand
	Die Gebühren gelten für die Richtigkeitsprüfung bei 5 Meßpunkten und die Prüfungen zum Schutz der Meß- einrichtungen mit 2 000 V. Bei Großbereichwandlern ist die Gebühr nach der höchsten Prüfstromstärke zu be- rechnen.		
	Prüfung der Isolierung der Primärwicklung der vorge- nannten Stromwandler mit einer Prüfspannung		
50.2.2.1	bis 10 000 V	30,—	18
50.2.2.2	über 10 000 bis 100 000 V	50,—	21
50.2.2.3	über 100 000 bis 250 000 V	150,—	28
50.2.2.4	über 250 000 V	300,—	33
	Zusatzgebühr für die antragsgemäße Prüfung bei anderen Nennübersetzungen, Nennfrequenzen, Belastungsfällen u. ä., je Prüfpunkt, mit primären Nennstromstärken		
50.2.3.1	bis 500 A	5,—	8
50.2.3.2	über 500 bis 4 000 A	15,—	14
50.2.3.3	über 4 000 A	50,—	21

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	Normalspannungswandler, Präzisionsspannungswandler, Vergleichsspannungswandler mit primären Nennspannun- gen		
50.3.1.1	bis 500 V	60,—	22
50.3.1.2	über 500 bis 1 000 V	100,—	25
50.3.1.3	über 1 000 bis 35 000 V	180,—	29
50.3.1.4	über 35 000 bis 120 000 V	300,—	33
50.3.1.5	über 120 000 bis 220 000 V	500,—	36
50.3.1.6	über 220 000 bis 400 000 V	900,—	40
50.3.1.7	über 400 000 V	nach Arbeitsaufwand	
	Die Gebühren gelten für die Richtigkeitsprüfung bei 5 Meßpunkten; sie schließen die Prüfungen zum Schutz der Meßeinrichtungen mit 2 000 V und dem 1,2fachen der höchsten primären Meßspannung ein. Für Wandler mit 1/3 Nennspannungen ist bei der Gebühr die verkettete Spannung zugrunde zu legen.		
	Prüfung der Isolierung der Primärwicklung mit Prüf- spannungen		
50.3.2.1	bis 10 000 V	20,—	16
50.3.2.2	über 10 000 bis 100 000 V	50,—	21
50.3.2.3	über 100 000 bis 250 000 V	100,—	25
50.3.2.4	über 250 000 V	200,—	30
	Zusatzgebühr für die antragsgemäßen Prüfungen bei an- deren Nennübersetzungen, Nennfrequenzen, Belastungs- fällen u. ä., je Prüfpunkt, mit primären Nennspannungen		
50.3.3.1	bis 500 V	5,—	8
50.3.3.2	über 500 bis 35 000 V	15,—	14
50.3.3.3	über 35 000 V	50,—	21
50.3.4.1	Wandlermeßeinrichtungen einschl. zugehöriger Teiler und Kondensatoren	nach Arbeitsaufwand	
50.3.5.1	Normalwiderstände, Widerstandsteiler und kapazitive Spannungsteiler für Wandlermeßeinrichtungen	nach Arbeitsaufwand	
	Normbürden		
50.3.6.1	Prüfung von 3 Bürdenstufen, Dauereinschaltung und Isolierungsprüfung	100,—	25
50.3.6.2	Prüfung zusätzlicher Bürdenstufen, je Bürdenstufe	12,—	13
50.3.7.1	Bürdenmeßgeräte	nach Arbeitsaufwand	
	Präzisionsstrommesser, Prüfung mit Gleich- oder Wechsel- strom, Prüfung an je 3 Prüfpunkten aufwärts und abwärts		
50.4.1.1	bis 200 A	140,—	27
50.4.1.2	über 200 bis 1 000 A	180,—	29
50.4.1.3	über 1 000 A	nach Arbeitsaufwand	
50.4.1.4	für jeden weiteren Prüfpunkt des gleichen oder weiterer Meßbereiche	15,—	14
	Präzisionsspannungsmesser, Prüfung mit Gleich- oder Wechselspannung, Prüfung an je 3 Prüfpunkten aufwärts und abwärts		

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
50.4.2.1	bis 1 000 V	140,—	27
50.4.2.2	über 1 000 bis 5 000 V	150,—	28
50.4.2.3	für jeden weiteren Prüfpunkt des gleichen oder weiterer Meßbereiche	15,—	14
	Präzisions-Leistungsmesser bis 1 000 V oder bis 10 A, Prüfung an je 3 Prüfpunkten aufwärts und abwärts		
50.4.3.1	Prüfung mit Gleichstrom	140,—	27
50.4.3.2	Kontrolle mit Wechselstrom (50 Hz)	20,—	16
50.4.3.3	Widerstandsmessung des Spannungspfad	12,—	13
50.4.3.4	für jeden weiteren Prüfpunkt des gleichen oder weiterer Meßbereiche	15,—	14
	Die Gebühren für Strom-, Spannungs- oder Leistungsmesser gelten für die Grundprüfung, zu der auch die Bestimmung des Lageeinflusses nach VDE 0410 gehört. Wird ein Meßgerät sowohl mit Gleichstrom als auch mit Wechselstrom vollständig geprüft, dann ist die Gebühr für jede dieser Prüfungen getrennt zu erheben.		
	Präzisionsmeßgeräte für verschiedene Verwendungszwecke, z. B. als Spannungsmesser und als Strommesser		
50.4.4.1	bis 200 A oder 1 000 V	150,—	28
50.4.4.2	über 200 A oder 1 000 V	200,—	30
	Scheitelspannungsmessgeräte oder elektrostatische Spannungsmesser mit einem Meßbereich		
50.4.5.1	bis 1 000 V	100,—	25
50.4.5.2	über 1 000 bis 10 000 V	120,—	26
50.4.5.3	über 10 000 V	nach Arbeitsaufwand	
	Zusätzliche Gebühr für weitere Prüfpunkte außerhalb der Grundprüfung je 3 Prüfpunkte aufwärts und abwärts,		
50.4.6.1	je Prüfpunkt	10,—	12
50.4.6.2	je Meßfrequenz	50,—	21
	für weitere Meßbereiche		
50.4.7.1	je Prüfpunkt	10,—	12
50.4.7.2	je Meßfrequenz	50,—	21
50.5.1.1	Gleichstromwiderstandsnormale (Einzel-Strommeß- und Präzisionswiderstände)	120,—	26
	Zusätzliche Gebühr		
	für jede Einzelmessung bei 20 °C unter geringstmöglicher Eigenerwärmung		
50.5.2.1	in ruhender Luft	15,—	14
50.5.2.2	in einem Thermostaten	25,—	17
	für jede Einzelmessung bei bestimmten Stromstärken		
50.5.3.1	bis 200 A	25,—	17
50.5.3.2	über 200 bis 1 000 A	50,—	21
50.5.3.3	über 1 000 bis 3 000 A	80,—	24
50.5.3.4	über 3 000 A	nach Arbeitsaufwand	

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
50.6.1.1	Gleichstrom-Normalgeräte (Stufenmeßwiderstände, Kompensatoren, Teiler und sonstige Widerstandskombinationen)	180,—	29
	Zusätzliche Gebühr		
50.6.2.1	für jede Einzelmessung bei 20 °C unter geringstmöglicher Eigenerwärmung in ruhender Luft	15,—	14
	für jede Einzelmessung bei bestimmten Stromstärken		
50.6.3.1	bis 200 A	25,—	17
50.6.3.2	über 200 A	nach Arbeitsaufwand	
	für jede Einzelmessung bei bestimmten Spannungen		
50.6.4.1	bis 500 V	25,—	17
50.6.4.2	über 500 bis 1 000 V	35,—	19
50.6.4.3	über 1 000 bis 1 500 V	50,—	21
50.6.4.4	über 1 500 V	nach Arbeitsaufwand	
50.7.1.1	Normalelemente in H-förmigen Gefäßen	80,—	24
	21. Schallpegelmesser		
51.1.1.1	Normale für Schallpegelmesser	nach Arbeitsaufwand	
	22. Wärmehähler		
52.1.1.1	Normale für Wärmehähler	nach Arbeitsaufwand	

Dritter Abschnitt

**Anerkennung von Herstellerzeichen, Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen
auf Grund von Eichvorschriften**

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	1. Anerkennung von Herstellerzeichen		
61.1.1.1	Anerkennung von Herstellerzeichen (Firmenzeichen, Fabrikmarken)	60,—	22
	2. Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen		
	Genehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen auf Grund von Einzelvorschriften der Eichordnung oder von anderen Eichvorschriften		
62.1.1.1	für Genehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen kleineren Umfangs	50,—	21
62.1.1.2	für Genehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen größeren Umfangs	nach Arbeitsaufwand	

Vierter Abschnitt

Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
1. Anerkennung von Prüfstellen			
Staatliche Anerkennung von Prüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität			
mit Befugnis zur Beglaubigung von Zählern oder Wandlern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang			
71.1.1.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger im Jahr	1 000,—	41
71.1.1.2	von mehr als 10 000 bis 30 000 Meßgeräten im Jahr	2 000,—	49
71.1.1.3	von mehr als 30 000 Meßgeräten im Jahr	3 000,—	52
mit Befugnis zur Beglaubigung von Zählern und Wandlern und mit einem Prüfumfang			
71.1.2.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger im Jahr	2 000,—	49
71.1.2.2	von mehr als 10 000 bis 30 000 Meßgeräten im Jahr	3 000,—	52
71.1.2.3	von mehr als 30 000 Meßgeräten im Jahr	4 000,—	53
für Meßgeräte für Gas			
mit Befugnis zur Beglaubigung von Balgengaszählern der Größen NB 20 bzw. G 25 oder weniger und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang			
71.2.1.1	von 100 000 Meßgeräten oder weniger im Jahr	1 000,—	41
71.2.1.2	von mehr als 10 000 bis 30 000 Meßgeräten im Jahr	1 500,—	45
71.2.1.3	von mehr als 30 000 Meßgeräten im Jahr	2 000,—	49
mit Befugnis zur Beglaubigung von Balgengaszählern und anderen Gaszählern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang			
71.2.2.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger im Jahr	2 000,—	49
71.2.2.2	von mehr als 10 000 bis 30 000 Meßgeräten im Jahr	2 500,—	51
71.2.2.3	von mehr als 30 000 Meßgeräten im Jahr	3 000,—	52
mit Befugnis zur Beglaubigung von Mengenumwertern, Caskalorimetern oder anderen zusätzlichen Meßgeräten			
71.2.3.1	mit kleinem Prüfumfang	1 000,—	41
71.2.3.2	mit großem Prüfumfang	3 000,—	52
für Meßgeräte für Wasser			
mit Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwasserzählern der Größen NB 30 oder weniger und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang			
71.3.1.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger im Jahr	1 000,—	41
71.3.1.2	von mehr als 10 000 bis 30 000 Meßgeräten im Jahr	1 500,—	45
71.3.1.3	von mehr als 30 000 Meßgeräten im Jahr	2 000,—	49

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Hauswasserzählern und Großwasserzählern für Kaltwasser und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang		
71.3.2.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger im Jahr	2 000,—	49
71.3.2.2	von mehr als 10 000 bis 30 000 Meßgeräten im Jahr	2 500,—	51
71.3.2.3	von mehr als 30 000 Meßgeräten im Jahr	3 000,—	52
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwasser- und anderen Wasserzählern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang		
71.3.3.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger im Jahr	2 500,—	51
71.3.3.2	von mehr als 10 000 Meßgeräten im Jahr	3 000,—	52
	für Meßgeräte für Wärme		
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Wärmezählern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang		
71.4.1.1	von 5 000 Wärmezählern oder weniger im Jahr	2 000,—	49
71.4.1.2	von mehr als 5 000 Wärmezählern im Jahr	3 000,—	52
	Nachtragsanerkennung einer Erweiterung der meßtechnischen Befugnisse oder einer sonstigen Änderung einer staatlich anerkannten Prüfstelle		
	für Elektrizitätsmeßgeräte		
71.5.1.1	bei wesentlicher Erweiterung oder Änderung	1 000,—	41
71.5.1.2	bei geringerer Erweiterung oder Änderung	500,—	36
	für Gas-, Wasser- oder Wärmemeßgeräte		
71.5.2.1	bei wesentlicher Erweiterung oder Änderung	500,—	36
71.5.2.2	bei geringerer Erweiterung oder Änderung	250,—	31
	Umwandlung einer bestehenden Außenprüfstelle für Meßgeräte für Elektrizität		
71.6.1.1	in eine Nebenprüfstelle	500,—	36
71.6.1.2	in eine Hauptprüfstelle	1 000,—	41
71.6.2.1	Umwandlung einer bestehenden Hauptprüfstelle in eine Nebenstelle oder Außenprüfstelle für Meßgeräte für Elektrizität	500,—	36
71.7.1.1	Verleihung der Befugnisse zur regelmäßigen Beglaubigung fremder Elektrizitätszähler durch anerkannte Neben- oder Außenprüfstellen, je fremdes Versorgungsunternehmen	200,—	30
	2. Sachkundeprüfung und Bestellung		
	Leiter oder stellvertretender Leiter von staatlich anerkannten Prüfstellen		
72.1.1.1	Prüfung der Sachkunde	100,—	25
72.1.2.1	Öffentliche Bestellung	60,—	22
	Wäger an öffentlichen Waagen		
72.2.1.1	Prüfung der Sachkunde	40,—	20
72.2.2.1	Öffentliche Bestellung	20,—	16

Fünfter Abschnitt
Überwachungsmaßnahmen

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	1. Nachschau bei der Herstellung von Erzeugnissen		
	Überprüfung der Füllmengen von Fertigpackungen, Arzneimittelpackungen, sonstigen Packungen sowie formbeständigen Einwegbehältnissen, die mit oder ohne Meßgeräte hergestellt werden,		
	bei bis 2 an einem Betriebsort und Arbeitstag geprüften Losen		
	bei vernachlässigbarer Tarastreueung und bei einem Stichprobenumfang		
81.1.1.1	bis 32 Packungen oder Vollprüfung, je Los	60,—	22
81.1.1.2	über 32 bis 80 Packungen, je Los	80,—	24
81.1.1.3	über 80 Packungen, je Los	120,—	26
	bei Berücksichtigung eines Taramittelwertes und bei einem Stichprobenumfang		
81.1.1.4	bis 32 Packungen oder Vollprüfung, je Los	80,—	24
81.1.1.5	über 32 bis 80 Packungen, je Los	120,—	26
81.1.1.6	über 80 Packungen, je Los	150,—	28
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Stichprobenumfang		
81.1.1.7	bis 32 Packungen oder Vollprüfung, je Los	120,—	26
81.1.1.8	über 32 bis 80 Packungen, je Los	180,—	29
81.1.1.9	über 80 Packungen, je Los	250,—	31
	bei mehr als 2 bis 5 an einem Betriebsort und Arbeitstag geprüften Losen		
	bei vernachlässigbarer Tarastreueung und bei einem Stichprobenumfang		
81.1.2.1	bis 32 Packungen oder Vollprüfung, je Los	50,—	21
81.1.2.2	über 32 bis 80 Packungen, je Los	70,—	23
81.1.2.3	über 80 Packungen, je Los	100,—	25
	bei Berücksichtigung eines Taramittelwertes und bei einem Stichprobenumfang		
81.1.2.4	bis 32 Packungen oder Vollprüfung, je Los	70,—	23
81.1.2.5	über 32 bis 80 Packungen, je Los	100,—	25
81.1.2.6	über 80 Packungen, je Los	140,—	27
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Stichprobenumfang		
81.1.2.7	bis 32 Packungen oder Vollprüfung, je Los	100,—	25
81.1.2.8	über 32 bis 80 Packungen, je Los	150,—	28
81.1.2.9	über 80 Packungen, je Los	200,—	30

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
	bei mehr als 5 bis 10 an einem Betriebsort und Arbeits- tag geprüften Losen		
	bei vernachlässigbarer Tarastreuerung und bei einem Stichprobenumfang		
81.1.3.1	bis 32 Packungen oder Vollprüfung, je Los	40,—	20
81.1.3.2	über 32 bis 80 Packungen, je Los	60,—	22
81.1.3.3	über 80 Packungen, je Los	80,—	24
	bei Berücksichtigung eines Taramittelwertes und bei einem Stichprobenumfang		
81.1.3.4	bis 32 Packungen oder Vollprüfung, je Los	60,—	22
81.1.3.5	über 32 bis 80 Packungen, je Los	80,—	24
81.1.3.6	über 80 Packungen, je Los	120,—	26
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Stichprobenumfang		
81.1.3.7	bis 32 Packungen oder Vollprüfung, je Los	80,—	24
81.1.3.8	über 32 bis 80 Packungen, je Los	140,—	27
81.1.3.9	über 80 Packungen, je Los	180,—	29
	bei mehr als 10 bis 15 an einem Betriebsort und Arbeits- tag geprüften Losen		
	bei vernachlässigbarer Tarastreuerung und bei einem Stichprobenumfang		
81.1.4.1	bis 32 Packungen oder Vollprüfung, je Los	35,—	19
81.1.4.2	über 32 bis 80 Packungen, je Los	50,—	21
81.1.4.3	über 80 Packungen, je Los	70,—	23
	bei Berücksichtigung eines Taramittelwertes und bei einem Stichprobenumfang		
81.1.4.4	bis 32 Packungen oder Vollprüfung, je Los	50,—	21
81.1.4.5	über 32 bis 80 Packungen, je Los	70,—	23
81.1.4.6	über 80 Packungen, je Los	100,—	25
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Stichprobenumfang		
81.1.4.7	bis 32 Packungen oder Vollprüfung, je Los	70,—	23
81.1.4.8	über 32 bis 80 Packungen, je Los	120,—	26
81.1.4.9	über 80 Packungen, je Los	150,—	28
	bei mehr als 15 an einem Betriebsort und Arbeitstag geprüften Losen		
	bei vernachlässigbarer Tarastreuerung und bei einem Stichprobenumfang		
81.1.5.1	bis 32 Packungen oder Vollprüfung, je Los	30,—	18
81.1.5.2	über 32 bis 80 Packungen, je Los	40,—	20
81.1.5.3	über 80 Packungen, je Los	60,—	22
	bei Berücksichtigung eines Taramittelwertes und bei einem Stichprobenumfang		
81.1.5.4	bis 32 Packungen oder Vollprüfung, je Los	40,—	20

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
81.1.5.5	über 32 bis 80 Packungen, je Los	60,—	22
81.1.5.6	über 80 Packungen, je Los	80,—	24
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Stichprobenumfang		
81.1.5.7	bis 32 Packungen oder Vollprüfung, je Los	60,—	22
81.1.5.8	über 32 bis 80 Packungen, je Los	100,—	25
81.1.5.9	über 80 Packungen, je Los	140,—	27
81.2.1.1	Zusätzliche Bestimmung der Dichte des Füllgutes	nach Arbeitsaufwand	
	Überprüfung des Gewichts unverpackter Backwaren		
	bei bis 2 an einem Betriebsort und Arbeitstag geprüften Losen und bei einem Stichprobenumfang		
81.3.1.1	bis 32 Backwaren, je Los	50,—	21
81.3.1.2	über 32 Backwaren, je Los	70,—	23
	bei über 2 bis 5 an einem Betriebsort und Arbeitstag geprüften Losen und bei einem Stichprobenumfang		
81.3.2.1	bis 32 Backwaren, je Los	35,—	19
81.3.2.2	über 32 Backwaren, je Los	50,—	21
	bei über 5 an einem Betriebsort und Arbeitstag geprüften Losen und bei einem Stichprobenumfang		
81.3.3.1	bis 32 Backwaren, je Los	30,—	18
81.3.3.2	über 32 Backwaren, je Los	40,—	20
81.4.1.1	Überprüfung abgemessener Längen der Rollen von Dachpappe, Homogen- oder Schichtfolien aus Kunststoff, Metall oder Papier sowie der Verkaufseinheiten von Drahtnetzen für Drahtglas oder von Bändern oder Litzen, je Warenart	40,—	20
81.5.1.1	Überprüfung des Volumens von zum einmaligen Gebrauch bestimmten medizinischen Pipetten mit nicht mehr als 100 Mikroliter sowie von medizinischen Spritzen, je Geräteart	60,—	22
81.6.1.1	Überprüfung des Gewichts oder Volumens von Packungen mit Torf oder Blumenerde oder der Längen von Verkaufseinheiten von Drahtnetzen für Drahtglas oder von Bändern oder Litzen, die nicht mit Meßgeräten gemessen werden, je Warenart	40,—	20
	Überprüfung des Füllvolumens von Schankgefäßen bei einem Stichprobenumfang		
81.7.1.1	bis 32 Schankgefäßen, je Los	40,—	20
81.7.1.2	über 32 bis 80 Schankgefäßen, je Los	80,—	24
81.7.1.3	über 80 Schankgefäßen, je Los	120,—	26
	Überprüfung des Volumens von Flaschen bei einem Stichprobenumfang		
81.8.1.1	bis 32 Flaschen, je Los	50,—	21
81.8.1.2	über 32 bis 80 Flaschen, je Los	100,—	25
81.8.1.3	über 80 Flaschen, je Los	180,—	29

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
2. Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen			
Bei staatlich anerkannten Haupt- oder Nebenprüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität,			
82.1.1.1	meßtechnische Kontrolle der Meßwandlerprüfanlage und stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Meßwandler, jährlich	1 600,—	46
82.1.2.1	meßtechnische Kontrolle der Gleichstromkompensations-einrichtung und des Zubehörs, jährlich	700,—	38
	meßtechnische Kontrolle der Wechsel- und Drehstrom-prüfeinrichtungen und stichprobenweise Kontrolle be-glaubigter Zähler bei Prüfstellen mit einer jährlichen Beglaubigung		
82.1.3.1	bis 4 000 Elektrizitätszähler, jährlich	800,—	39
82.1.3.2	von mehr als 4 000 bis 10 000 El.-Zählern, jährlich	1 000,—	41
82.1.3.3	von mehr als 10 000 bis 30 000 El.-Zählern, jährlich	1 300,—	43
82.1.3.4	von mehr als 30 000 El.-Zählern, jährlich	1 500,—	45
Bei staatlich anerkannten Außenstellen von Hauptprüf-stellen für Meßgeräte für Elektrizität			
82.2.1.1	meßtechnische Kontrolle der Meßwandler-Prüfanlage und stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Meßwand-ler, jährlich	1 500,—	45
82.2.2.1	meßtechnische Kontrolle der Gleichstromkompensations-einrichtung und des Zubehörs, jährlich	600,—	37
	meßtechnische Kontrolle der Wechsel- und Drehstrom-prüfeinrichtungen und stichprobenweise Kontrolle be-glaubigter Zähler bei Prüfstellen mit einer jährlichen Beglaubigung		
82.2.3.1	bis 4 000 Elektrizitätszähler, jährlich	700,—	38
82.2.3.2	von mehr als 4 000 bis 10 000 El.-Zählern, jährlich	900,—	40
82.2.3.3	von mehr als 10 000 bis 30 000 El.-Zählern, jährlich	1 200,—	42
82.2.3.4	von mehr als 30 000 El.-Zählern, jährlich	1 400,—	44
Bei staatlich anerkannten Prüfstellen für Meßgeräte für Gas			
	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Gaszähler bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Bal-gengaszählern der Größen NB 20 (G 25) und weniger und mit einer jährlichen Beglaubigung		
82.3.1.1	bis 4 000 Gaszähler, jährlich	1 300,—	43
82.3.1.2	von mehr als 4 000 bis 10 000 Gaszählern, jährlich	1 700,—	47
82.3.1.3	von mehr als 10 000 bis 30 000 Gaszählern, jährlich	2 250,—	50
82.3.1.4	von mehr als 30 000 Gaszählern, jährlich	2 500,—	51
	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Gaszähler bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Bal-gengaszählern und anderen Gaszählern mit einer jährlichen Beglaubigung		

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühren	
		Betrag DM	Kennzahl
82.3.2.1	bis 4 000 Gaszähler, jährlich	1 500,—	45
82.3.2.2	von mehr als 4 000 bis 10 000 Gaszählern, jährlich	2 000,—	49
82.3.2.3	von mehr als 10 000 bis 30 000 Gaszählern, jährlich	2 500,—	51
82.3.2.4	von mehr als 30 000 Gaszählern, jährlich	3 000,—	52
82.3.3.1	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Mengenumwerter, Gaskalorimeter und anderer Meßgeräte für Gas	nach Arbeitsaufwand	
	Bei staatlich anerkannten Prüfstellen für Meßgeräte für Wasser		
	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Wassermessgeräte bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwasserzählern der Größen NB 30 und weniger mit einer jährlichen Beglaubigung		
82.4.1.1	bis 4 000 Zähler, jährlich	1 300,—	43
82.4.1.2.	von mehr als 4 000 bis 10 000 Wasserzählern, jährlich	1 700,—	47
82.4.1.3.	von mehr als 10 000 bis 30 000 Wasserzählern, jährlich	2 250,—	50
82.4.1.4	von mehr als 30 000 Wasserzählern, jährlich	2 500,—	51
	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Wasserzähler bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwasserzählern (Haus- und Großwasserzählern) und mit einer jährlichen Beglaubigung		
82.4.2.1	bis 4 000 Zähler, jährlich	1 500,—	45
82.4.2.2	von mehr als 4 000 bis 10 000 Zählern, jährlich	2 000,—	49
82.4.2.3	von mehr als 10 000 bis 30 000 Zählern, jährlich	2 500,—	51
82.4.2.4	von mehr als 30 000 Zählern, jährlich	3 000,—	52
82.4.3.1	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle anderer beglaubigter Wassermessgeräte (z. B. Warm- oder Heißwasserzähler)	nach Arbeitsaufwand	
82.5.1.1	Bei staatlich anerkannten Prüfstellen für Meßgeräte für Wärme meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Wärmemessgeräte	nach Arbeitsaufwand	

**Verordnung
zur Änderung der Schankgefäßverordnung**

Vom 11. Dezember 1972

Auf Grund des § 19 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 7 Abs. 1 und 3 der Schankgefäßverordnung vom 5. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1782) wird der Zeitpunkt „31. Dezember 1972“ durch „31. Dezember 1973“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1972

**Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder**

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 73, ausgegeben am 12. Dezember 1972

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 72	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 16 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 16)	1561
9. 11. 72	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Bezeichnung der „Bibliotheca Hertziana — Max-Planck-Institut“ in Rom	1606

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
16. 11. 72 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Sprechfunkverfahren) 96-1-2-26	229	7. 12. 72	10. 12. 72
20. 11. 72 Neununddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	229	7. 12. 72	4. 1. 73
21. 11. 72 Neunte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum) 96-1-2-3	229	7. 12. 72	4. 1. 73
21. 11. 72 Siebente Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Flugverkehrsberatungsbezirken) 96-1-2-35	229	7. 12. 72	4. 1. 73
21. 11. 72 Siebente Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	229	7. 12. 72	4. 1. 73
23. 11. 72 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	229	7. 12. 72	7. 1. 73
27. 11. 72 Elfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt [Main]) 96-1-2-9	229	7. 12. 72	4. 1. 73

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2454/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	25. 11. 72	L 266/1
21. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2455/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung	25. 11. 72	L 266/7
21. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2456/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 zur Festlegung einiger Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft	25. 11. 72	L 266/9
21. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2457/72 des Rates über die Aussetzung der Abschöpfungen auf dem Rindfleischsektor	25. 11. 72	L 266/10
24. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2458/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 11. 72	L 266/12
24. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2459/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 11. 72	L 266/14
24. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2460/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 11. 72	L 266/16
24. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2461/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 11. 72	L 266/18
24. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2462/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen	25. 11. 72	L 266/19
24. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2463/72 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2518/70 in bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Großhandelsmärkte und Häfen der neuen Mitgliedstaaten für Fischereierzeugnisse	25. 11. 72	L 266/21
24. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2464/72 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 hinsichtlich der Festsetzung der zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse zugrunde gelegten repräsentativen Märkte und Häfen der neuen Mitgliedstaaten	25. 11. 72	L 266/23
24. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2465/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2015/72 zur Ermächtigung der deutschen Interventionsstelle, die Ausschreibung von 50 000 Tonnen Roggen auf bestimmte Verwendungszwecke zu beschränken	25. 11. 72	L 266/24
24. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2466/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	25. 11. 72	L 266/25
24. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2467/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 11. 72	L 266/26
Andere Vorschriften		
21. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 des Rates über die Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die Vorausfestsetzung von Abschöpfungen und Erstattungen in einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation	23. 11. 72	L 264/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2432/72 des Rates zur Aufstockung des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	23. 11. 72	L 264/10
21. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2440/72 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1972	24. 11. 72	L 265/1
21. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2441/72 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1972	24. 11. 72	L 265/4
21. 11. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2442/72 des Rates zur Hinausschiebung des Zeitpunkts, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 516/72 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Pendelverkehr mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten und die Verordnung (EWG) Nr. 517/72 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten in den neuen Mitgliedstaaten angewendet werden	24. 11. 72	L 265/7
Es werden nachgetragen:		
26. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2042/72 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	27. 9. 72	L 220/14
26. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2043/72 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	27. 9. 72	L 220/15
26. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2044/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	27. 9. 72	L 220/18
26. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2045/72 der Kommission zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübensamen	27. 9. 72	L 220/19

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
 Preis dieser Ausgabe 3,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,30 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.